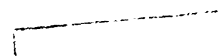


QUELLENSAMMLUNG
ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK 1867 BIS 1914



QUELLENSAMMLUNG
ZUR GESCHICHTE
DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK
1867 BIS 1914

begründet von

PETER RASSOW

im Auftrag der Historischen Kommission der Akademie
der Wissenschaften und der Literatur herausgegeben von

KARL ERICH BORN — OTTO BRUNNER — HERMANN LANGE
GÜNTER SCHMÖLDERS — JOSEPH VOGT — HARALD ZIMMERMANN

Beiheft I. 2.3

DOKUMENTATION ZUR ORGANISATIONSGESCHICHTE DES
VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

bearbeitet von

HANSJOACHIM HENNING



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1978

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik: 1867—1914 / begr. von Peter Rassow. Im Auftr. d. Histor. Komm. d. Akad. d. Wiss. u. d. Literatur hrsg. von Karl Erich Born . . . — Wiesbaden : Steiner.

NE: Rassow, Peter [Begr.]; Born, Karl Erich [Hrsg.]; Akademie der Wissenschaften und der Literatur ‹Mainz› / Kommission für Geschichte Beih.

- 1.
- 2.
3. → Henning, Hansjoachim: Dokumentation zur Organisationsgeschichte des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller

Henning, Hansjoachim

Dokumentation zur Organisationsgeschichte des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

- 1. Aufl. — Wiesbaden : Steiner, 1978.
Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik; Beih. 1, 2, 3)

ISBN 3-515-02740-8

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk oder einzelne Teile daraus nachzudrucken oder auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie usw.) zu vervielfältigen. © 1978 by Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden. Gesamtherstellung: Fink, Groß-Gerau

Printed in Germany

INHALT

Vorwort	7
A. Der Hauptverein	
1. Vorbemerkung	11
2. Gründung und Entwicklungsgeschichte der Statuten	12
3. Personelle Organisation	22
B. Die regionalen Gruppen	
I. Die nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	23
1. Vorbemerkung	23
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	23
3. Personelle Organisation	28
II. Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	29
1. Vorbemerkung	29
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	29
3. Personelle Organisation	36
III. Die östliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	37
1. Vorbemerkung	37
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	37
3. Personelle Organisation	39
IV. Die mitteldeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	40
1. Vorbemerkung	40
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	40
3. Personelle Organisation	43
V. Die norddeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	45
1. Vorbemerkung	45
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	45
3. Personelle Organisation	49
VI. Die süddeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller . .	50
1. Vorbemerkung	50
VII. Die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	52
1. Vorbemerkung	52
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	52
3. Personelle Organisation	54

VIII. Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie	55
1. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	55
2. Personelle Organisation	57
IX. Der Arbeitgeberverband der Saarindustrie	58
1. Vorbemerkung	58
2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten	58
3. Personelle Organisation	59

Abkürzungserläuterung:

BA = Bundesarchiv Koblenz

VORWORT

Im Verlauf der Arbeit an der Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 zeigte sich immer deutlicher die Notwendigkeit, aus der vorgesehenen chronologischen Gliederung der Quellenbände die Organisationsentwicklung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände herauszunehmen und gesondert zu dokumentieren. Wenn auch die chronologische Anordnung der einzelnen Quellenstücke am besten geeignet ist, das zeitliche Miteinander und die Interdependenz der verschiedenen sozialpolitischen Probleme, Auseinandersetzungen und Entwicklungen sichtbar zu machen, und deshalb grundsätzlich beibehalten werden soll, so würde jedoch die Organisationsgeschichte der sozialpolitischen Interessenvertretungen in einer solchen chronologischen Dokumentation gleichsam „untergehen“, da sie in jedem Quellenband im Regelfall nur durch eine einzige Quelle, einen Quellenauszug oder eine chronikalische Notiz zur Sprache käme. Da überdies bisher die Entwicklung der Organisation und der Statuten der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen völlig vernachlässigt worden ist — die historische Forschung hat sich auf die politische Tätigkeit dieser Verbände und ihr Verhältnis zu den politischen Parteien konzentriert —, haben sich die Herausgeber entschlossen, den Quellenbänden eine Serie von Beiheften zur Organisationsgeschichte der sozialpolitischen Interessenverbände (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) an die Seite zu stellen und diese Beihefte vor Erscheinen der Quellenbände herauszugeben.

Eine Dokumentation aller Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften ist angesichts der großen Zahl — vor 1914 waren die Gewerkschaften ja nach Berufen und nicht nach Industrien organisiert; außerdem gab es drei Gewerkschaftsrichtungen — nicht möglich. Es mußte also eine Auswahl der sozialgeschichtlich wichtigen Verbände getroffen werden: Neben den Dach- und Spitzenorganisationen sollen die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in jenen Industrie- und Gewerbebezügen dokumentiert werden, die durch Beschäftigtenzahl oder Anteil am Sozialprodukt von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung waren oder die durch frühe Verbandsbildung, frühe Tarifverträge oder Arbeitszeitvorschriften eine besondere Rolle in der Geschichte der Sozialpolitik gespielt haben. Deshalb wurden folgende Gewerbe- und Industriezweige ausgewählt: Baugewerbe, Bäckergewerbe, Buchdruckergewerbe, Bergbau, Eisenindustrie, Stahlindustrie, Metallindustrie (Maschinenbau), Chemische Industrie, Textilindustrie, Holzindustrie, Tabak- und Zigarrenindustrie. Welche Verbände dabei im einzelnen erfaßt werden, ist aus der „Gliederung der Beihefte“ im Anhang zu diesem Vorwort zu ersehen. Für jeden Verband ist ein besonderes Beiheft vorgesehen. Infolge der sehr unterschiedlichen Quellenlage sind Umfang und Dichte der einzelnen organisationsgeschichtlichen Dokumentationen auch höchst unterschiedlich. Jede Dokumentation soll neben einer historischen Vorbemerkung eine organisationsgeschichtliche Chronik, die Texte der Statuten und Statutenänderungen (soweit überliefert)

und Angaben über die spezielle Quellenlage des jeweiligen Verbandes, seine Periodika und die Sekundärliteratur enthalten. Da bis nach der Jahrhundertwende die sozialpolitischen Arbeitgeberinteressen in der Regel nicht durch spezifische Arbeitgeberverbände wahrgenommen wurden, sondern von den Unternehmerverbänden vertreten wurden, erscheinen hier auch Unternehmerverbände in der Reihe der Arbeitgeberverbände.

GLIEDERUNG DER BEIHEFTE

I. ARBEITGEBERORGANISATIONEN

1. *Dach- und Spitzenorganisationen*

- 1.1 Centralverband Deutscher Industrieller (gegr. 1876)
- 1.2 Bund der Industriellen (gegr. 1895)
- 1.3 Hansa-Bund (gegr. 1909)
- 1.4 Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (gegr. 1913)

2. *Zentrale Branchenverbände*

- 2.1 Verein Deutscher Eisengießereien (gegr. 1869)
- 2.2 Deutscher Buchdruckerverein (gegr. 1869)
- 2.3 Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (gegr. 1874)
- 2.4 Zentralverband Deutscher Bäcker-Innungen „Germania“ (gegr. 1874)
- 2.5 Verein der deutschen Leinenindustriellen (gegr. 1877)
- 2.6 Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands (gegr. 1877)
- 2.7 Verein Deutscher Eisenhüttenleute (gegr. 1880)
- 2.8 Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein (gegr. 1885)
- 2.9 Innungsverband der deutschen Baugewerksmeister (gegr. 1886)
- 2.10 Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller (gegr. 1890)
- 2.11 Deutscher Tabakverein (gegr. 1891)
- 2.12 Zentralverband von Vereinen deutscher Holzinteressenten (gegr. 1897)
- 2.13 Deutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe (gegr. 1899)
- 2.14 Arbeitgeberverband des deutschen Braunkohle-Industrie-Vereins (gegr. 1899)
- 2.15 Zentralverein der deutschen Tuch- und Wollwarenfabrikanten (gegr. 1903)
- 2.16 Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie (gegr. 1904)
- 2.17 Arbeitgeberverband des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (gegr. 1905)
- 2.18 Arbeiterschutzbund für das deutsche Holzgewerbe (gegr. 1906)
- 2.19 Arbeitgeberverband für das Buchdruckergewerbe (gegr. 1906)
- 2.20 Allgemeiner deutscher Arbeiterschutzbund für das Bäckergewerbe (gegr. 1906)
- 2.21 Zechenverband (gegr. 1908)
- 2.22 Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände (gegr. 1912)

3. *Branchenübergreifende regionale Organisationen*

- 3.1 Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen („Langnamverein“, gegr. 1872)
- 3.2 Verein deutscher Arbeitgeber und Freunde des Arbeiterstandes „Concordia“ (gegr. 1879)
- 3.3 Verein der anhaltischen Arbeitgeber (gegr. 1887)

II. ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

1. *Dach- und Spitzenorganisationen*

- 1.1 Allgemeiner Deutscher Arbeiterschaftsverband (gegr. 1868)
- 1.2 Verband der deutschen Gewerkvereine (gegr. 1869)
- 1.3 Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine (gegr. 1890)
- 1.4 Generalkommission der Freien Gewerkschaften Deutschlands (gegr. 1890)
- 1.5 Gesamtverband christlicher Gewerkschaften Deutschlands (gegr. 1900)
- 1.6 Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften (gegr. 1901)
- 1.7 Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin; geogr. 1903)
- 1.8 Bund vaterländischer Arbeitnehmer (gegr. 1907)

2. *Berufsverbände*

- 2.1 Verein für Handlungs-Commis (gegr. 1858)
- 2.2 Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (gegr. 1868)
- 2.3 Gewerkverein Deutscher Holzarbeiter (gegr. 1868)
- 2.4 Gewerkverein der deutschen Textilarbeiter und verwandter Berufsgenossenschaften (gegr. 1869)
- 2.5 Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (gegr. 1869)
- 2.6 Verband der deutschen Handlungsgehilfen (gegr. 1881)
- 2.7 Deutscher Werkmeisterverband
- 2.8 Verein der deutschen Kaufleute (gegr. 1884)
- 2.9 Verband der Bäcker und verwandter Berufsgenossenschaften (gegr. 1885)
- 2.10 Deutscher Tischler-Verband (gegr. 1887)
- 2.11 Freie Vereinigung der Zimmerer (gegr. 1887)
- 2.12 Deutscher Metallarbeiter-Verband (gegr. 1891)
- 2.13 Verband Deutscher Textilarbeiter (gegr. 1892)
- 2.14 Verband der deutschen Buchdrucker (gegr. 1892)
- 2.15 Deutscher Holzarbeiter-Verband (gegr. 1893)
- 2.16 Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (gegr. 1893)
- 2.17 Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands (gegr. 1897)
- 2.18 Deutscher Tabakarbeiter-Verband (gegr. 1899)
- 2.19 Christlicher Holzarbeiter-Verband (gegr. 1899)
- 2.20 Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands (gegr. 1900)
- 2.21 Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossenschaften Deutschlands (gegr. 1901)
- 2.22 Bund der technisch-industriellen Beamten (gegr. 1904)
- 2.23 Verband der Bergarbeiter Deutschlands (gegr. 1905)
- 2.24 Gutenbergbund, Vereinigung deutscher Buchdrucker (gegr. 1907)
- 2.25 Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands (gegr. 1907)
- 2.26 Deutscher Transportarbeiter-Verband (gegr. 1907)
- 2.27 Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossenschaften Deutschlands (gegr. 1907)
- 2.28 Christlicher Metallarbeiter-Verband Deutschlands (gegr. 1908)
- 2.29 Deutscher Bauarbeiterverband (gegr. 1910)
- 2.30 Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (gegr. 1910)
- 2.31 Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands (gegr. 1911)
- 2.32 Zentralverband der Handlungsgehilfen Deutschlands (gegr. 1912)

A. DER HAUPTVEREIN

1. Vorbemerkung

Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller entstand am Beginn jener großen Depression, die zwei Jahre nach der Reichsgründung die deutsche Wirtschaft überzog und die Eisen- und Stahlindustrie als erste Branche mit voller Wucht traf. Als in den Jahren 1871 bis 1873 die französischen Kriegsentschädigungen in Deutschland einen bisher nicht gekannten Konjunkturhochschwung entstehen ließen, waren in diesem Industriezweig beträchtliche Kapazitätserweiterungen vorgenommen worden. Anlagesuchendes Kapital hatte bereits bestehenden Hütten die kostspielige Umstellung vom Puddel- auf das Bessemerverfahren ermöglicht und gleichzeitig auch zur Neugründung zahlreicher Unternehmungen beigetragen. Da Um- und Aufbau von Eisenwerken eine gewisse Zeit in Anspruch nahmen, machte sich das Angebot der neugeschaffenen Kapazitäten erst im Verlauf des Jahres 1873 auf dem Markt bemerkbar. Durch zwei weitere Faktoren wurde es noch zusätzlich gesteigert. Seit dem 1. Januar 1873 drängte die lothringische Eisenproduktion mit ihrem Hauptanteil auf den deutschen Markt, da zu diesem Zeitpunkt der in der Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden am 12. Oktober 1871 ausgehandelte Übergangsmodus für die zollermäßigte Einfuhr lothringischer Produkte nach Frankreich auslief. Der Angebotsdruck wurde noch erhöht, als durch Beschluß des Reichstages vom 7. Juli 1873 mit Wirkung vom 1. Oktober gleichen Jahres die Roheisenzölle fielen und dadurch der deutsche Markt der ausländischen Konkurrenz geöffnet wurde. Gleichzeitig wurden auch die Zölle auf Produkte der eisenverarbeitenden Industrie herabgesetzt und bestimmt, daß diese zum 1. Januar 1877 völlig aufgehoben werden sollten. Diesem gesteigertem Angebot stand eine sinkende Nachfrage gegenüber. Der Eisenbahnbau in Deutschland stagnierte, da die Verkehrserschließung der Ballungsräume von Industrie und Bevölkerung abgeschlossen war, und die Erschließung dünn besiedelter Räume besonders in dem von Privatbahnen beherrschten Nordteil des Reiches versprach so wenig Gewinn, daß sie nicht zu Investitionen verlockte. Zugleich ließ die undurchsichtige Tarifgestaltung im Konkurrenzkampf der Bahngesellschaften untereinander die Renditen im Eisenbahngeschäft sinken, und der zu Anfang des Jahres 1873 aufgedeckte Gründungsschwindel dämpfte das Vertrauen in die geschäftliche Solidität der Branche. Alle drei Faktoren waren nicht geeignet, die Eisenbahngesellschaften zu neuen Investitionen zu veranlassen, und damit verschwand einer der größten Nachfrager vom Markt der Eisenindustrie. Der Rückgang der Nachfrage wurde noch durch den Aufschub öffentlicher Bauten verstärkt, eine Maßnahme, mit der vor allem die preußische Regierung auf die in den Jahren der Hausse stark gestiegenen Baukosten reagierte. Infolge der eingeschränkten Nachfrage begannen seit dem zweiten Quartal 1873 die Preise für Hochofenerzeugnisse zu sinken.

2. Gründung und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1873 November 12

Der Präsident des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, William Thomas Mulvany, lädt zu einer vertraulichen Besprechung über Maßnahmen gegen die sich abzeichnende Krise in der Eisenindustrie nach Dortmund ein. Teilnehmer: W. Th. Mulvany, T. O. Mulvany, Ludwig und Carl von Born, Schott und Coutche. Beschluß: Konstituierung als Comité; Einladung zu einer Versammlung westdeutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

1873 November 24

Versammlung von Eisen- und Stahlindustriellen aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen, aus Nassau und Luxemburg in Düsseldorf. Beschluß auf Betreiben des Vorsitzenden Mulvany mit Unterstützung Louis Baares: Gründung eines Interessenverbandes aller deutschen Eisen- und Stahlindustrieller; Kontaktaufnahme mit den schlesischen Industriellen. Zur vorbereitenden Organisation des neuen Verbandes wird ein Comité unter dem Vorsitz des Generalsekretärs des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Henry Axel Bueck, eingesetzt.

1873 Dezember 13

Nach Vorverhandlungen zwischen den Vertretern der westdeutschen und der schlesischen Industriellen, William Thomas Mulvany und Richter, tritt in Berlin eine Delegiertenversammlung beider Interessengruppen zusammen. Beschluß: Gründung eines Vereins deutscher Eisenindustrieller. Ein Ausschuß der rheinisch-westfälischen Gruppe erhält den Auftrag, einen Statutenentwurf anzufertigen.

1874 Februar 28

In einer Delegiertenversammlung beider Gruppen wird das nachfolgende Statut beraten und beschlossen und der „Verein deutscher Eisenindustrieller“ endgültig konstituiert.

Statut¹:

Statuten für den Verein deutscher Eisenindustrieller

§. 1. Domicil und Zweck des Vereins

Der Verein hat sein Domicil in Berlin und den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen in den sie berührenden Handels- und volkswirtschaftlichen Angelegenheiten wirksam zu vertreten. In Verfolgung dieses Zweckes wird er sein Augenmerk vorzugsweise richten

- a. auf die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten;

¹ Der Text dieses Statuts konnte nicht aufgefunden werden; er wurde aus den in einem Schreiben Buecks an Richter vom 9. März 1874 ausführlich dargelegten Änderungsvorschlägen des „Zollvereinsländischen Eisenhüttenvereins“ rekonstruiert.
BA R 13 I/1.

- b. auf den Abschluß günstiger Handels- und Schifffahrtsverträge;
- c. auf die Vervollständigung der Kommunikations-Mittel, die Verbesserung des Betriebes auf denselben und die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife;
- d. auf Regelung der Arbeiterverhältnisse;
- e. auf die Gründung solcher Einrichtungen in den einzelnen Bezirken, welche geeignet erscheinen; den Verkehr und die Verständigung zwischen den Eisen- und Stahlindustriellen und einerseits deren Lieferanten von Rohmaterialien, andererseits den Abnehmern der Produkte zu erleichtern.

§. 2.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jedes in Deutschland gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl producirt oder verarbeitet wird.

Der Austritt aus dem Vereine, welcher mittelst schriftlicher Erklärung erfolgt, steht jedem Mitgliede nach zuvoriger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr, welches mit dem 1. Juli beginnt, jederzeit frei.

§. 3.

Organisation.

Der Verein zerfällt nach der geographischen Lage der hauptsächlichlichen Eisen- und Stahl-Industrie-Bezirke in verschiedene Gruppen, wobei kleinere Bezirke sich dem nächsten größeren anzuschließen haben.

Bis auf Weiteres wird der Verein aus der Schlesischen und der Rheinisch-Westfälisch-Nassauischen Gruppe gebildet; über die Bildung weiterer Gruppen entscheidet der gemeinsame Vorstand.

§. 4.

Leitung der Vereins-Angelegenheiten

Die Leitung seiner Angelegenheiten überträgt der Verein einem Vorstande.

Dem Vorstande gehören die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der einzelnen Gruppen als ständige Mitglieder an; außer diesen wählt jede Gruppe ein weiteres (?) Mitglied.

Jährlich scheidet von den gewählten Mitgliedern jeder Gruppe eines aus und zwar, bis sich ein Turnus gebildet hat, durch Ausloosung. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, sowie einen Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich, liquidieren jedoch die Reisekosten und sonstigen im Vereinsinteresse gemachten Auslagen; nur der Geschäftsführer erhält eine Besoldung.

Jede Gruppe wählt ihren besonderen Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt.

Im Vorstand wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.

Jede Gruppe ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen dem Präsidenten des Vereins von der Wahl ihres Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Kenntniß zu geben.

In allen Angelegenheiten, auf welche die in §. 1. angegebenen Zwecke des Vereins gerichtet sind, hat irgend welche Initiative n a c h A u ß e n nur von dem Vereine auszugehen, doch sind die Gruppen berechtigt, motivirte Anträge zu stellen.

Von allen Verhandlungen in den einzelnen Gruppen ist dem Vereins-Präsidenten durch Uebersendung des Protokolls sofort Kenntniß zu geben.

Der Verein sowohl wie die Gruppen sind berechtigt, für die besonderen Branchen der Eisen- und Stahl-Industrie zur Wahrung ihrer speciellen Interessen besondere Comités zu ernennen.

Anträge dieser Comités sind stets an die betreffenden Vorstände zu richten.

§. 5.

Vereins-Versammlungen

Die Generalversammlung des Vereins findet regelmäßig alljährlich in Berlin im September oder Oktober statt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung berufen; auf den Antrag einer Gruppe ist er verpflichtet dies zu thun.

Der Vorstand beruft alle Mitglieder des Vereins vierzehn Tage vor dem Termine brieflich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Anträge einzelner Mitglieder, welche vor Ausschreibung der Sitzung bei dem Präsidenten eingehen, sind auf die Tagesordnung zu bringen.

Nach Erledigung der Letzteren ist in der Versammlung über etwaige weitere Anträge zu verhandeln; dieselben zu stellen ist jedes Mitglied berechtigt.

Jede zum Verein gehörige Firma hat das Recht, ihre Theilhaber oder Beamten zu ihrer Vertretung in den General-Versammlungen entweder ein für allemal oder für einen einzelnen Fall zu legitimieren.

Die Zahl der Stimmen einer Firma richtet sich nach der Zahl der Einheiten (§. 6), für welche sie in die Vereinslisten eingetragen ist. Bis zu 10 Einheiten geben eine Stimme, jede folgenden 10 Einheiten eine weitere Stimme; keine Firma kann mehr als 20 Stimmen vertreten.

Die General-Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel und nur, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Acclamation. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Die von dem Geschäftsführer aufzustellende, durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission zu prüfende Jahresrechnung wird in der regelmäßigen General-Versammlung gelegt und abgenommen.

§. 6.

Aufbringung der Beiträge

Die Beiträge zur Kasse des Vereins werden auf Grund der von den Mitgliedern über ihren Geschäftsumfang gemachten Angaben in folgender Weise umgelegt, wobei ein Puddelofen als Einheit dient.

Es wird gerechnet:

1. Ein Schweißofen gleich einem Puddelofen, ein Wärmofen gleich 1/2 Puddelofen.
2. Ein Holzkohlenhochofen gleich 2 Puddelöfen und ein Coaks- oder Steinkohlenhochofen gleich 15 Puddelöfen.

3. Ein Frisch-, Raffinir- oder Reckfeuer gleich 1/4 Puddelofen.
4. Ein Handschmiedefeuereiner Maschinen-, Räder- oder Kesselfabrik gleich 1/4 Puddelofen.
5. Ein Cupol- oder Flammenofen gleich 1/2 Puddelofen, 3, 4 und 5 jedoch nur, sofern sie nicht mit einem Puddel- oder Walzwerk oder einer Hochofen-Anlage vereinigt sind.
6. Ein Converter gleich 15 Puddelöfen.
7. Ein Siemens-Martin-Ofen gleich 2 Puddelöfen.

Mitglieder, deren Industrie sich nicht nach einer der vorhergehenden Rubriken abschätzen läßt, bestimmen selbst die Höhe ihrer jährlichen Beiträge nach Einheiten. Der Betrag für jede Einheit wird nach Bedarf von der Generalversammlung, für das erste Vereinsjahr jedoch auf 1 Rthlr. pro Jahr festgesetzt.

Die Beiträge werden von dem Präsidenten des Vereins auf Beschluß des Vorstandes eingefordert und verwendet. Alle Anweisungen auf die Casse des Vereins werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter vollzogen.

1874 März 3

Rundschreiben des Generalsekretärs des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, Bueck, an die deutschen Eisenproduzenten mit der Bitte dem „Verein deutscher Eisenindustrieller“ beizutreten.¹

1874 März 7

Tagung des Ausschusses des „Zollvereinsländischen Hüttenvereins“ in Düsseldorf. Nach dem Bericht Buecks über die Bildung des „Vereins deutscher Eisenindustrieller“ Beschluß, dem neuen Verein geschlossen beizutreten.
Bedingung: Änderung der Statuten.

1874 März 28

Delegiertenkonferenz des „Vereins deutscher Eisenindustrieller“ in Berlin. Entsprechend den Forderungen des „Zollvereinsländischen Hüttenvereins“ neuer Name: „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“; dazu Statutenänderungen:

Nunmehr lauten:²

§ 2 Absatz 1:

Mitglied des Vereins kann jedes in Deutschland und dem Gebiete des deutschen Zollvereins gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl producirt oder verarbeitet wird.

§ 4 Absatz 2:

Dem Vorstand gehören die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der einzelnen Gruppen als ständige Mitglieder an; außer diesen wählt jede Gruppe für je 500 in ihr vertretene Einheiten (§ 6) ein Mitglied.

¹ Das Rundschreiben und die ihm beigefügten Statuten berücksichtigen schon die vom Ausschuß des „Zollvereinsländischen Hüttenvereins“ geforderten Änderungen; es ist daher offensichtlich rückdatiert. RWWA Köln, Akten der Handelskammer Stollberg (4/15/1).

² BA R 13 I/2.

§ 4 Absatz 3:

Jährlich scheidet von den gewählten Mitgliedern jeder Gruppe ein Drittel aus und zwar, bis sich ein Turnus gebildet hat, durch Ausloosung. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 4 Absatz 6:

Jede Gruppe wählt ihren besonderen Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt und ordnet im Uebrigen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Jede Gruppe ist verpflichtet einen Geschäftsführer anzustellen.

§ 5 Absatz 2:

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung berufen; auf den Antrag einer Gruppe ist er verpflichtet dies zu thun und bleibt in diesem Falle die Wahl des Ortes der außerordentlichen Generalversammlung dem Vorstand überlassen.

§ 6 Ziffer 6:

Ein Converter gleich 10 Puddelöfen.

1874 Oktober 21

Konstituierung des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ in Berlin.

1875 März 7

Der Vereinsvorstand beschließt, künftig auch Maschinenfabriken aufzunehmen und ermächtigt den Geschäftsführer, Dr. H. Rentzsch, die Bildung regionaler Vereine zu betreiben.

1875 Oktober 21

Generalversammlung des Vereins. Abänderung der Statuten:
Vorschlag des Vorstandes:¹

§ 3 Absatz 2:

Bis auf Weiteres wird der Verein aus der Nordwestdeutschen, der Ostdeutschen, der Mitteldeutschen, der Norddeutschen, der Süddeutschen und der Südwestdeutschen Gruppe gebildet. Ueber die Bildung weiterer Gruppen entscheidet der gemeinsame Vorstand.

§ 6 Ziffer 2:

Ein Holzkohlenhochofen gleich 2 Puddelöfen, und ein Coaks- oder Steinkohlenhochofen gleich 10 Puddelöfen.

§ 6 vorletzter Absatz:

Bei Mitgliedern, deren Industrie sich nicht nach einer der vorgehenden Rubriken abschätzen läßt, repräsentiren je 20 beschäftigte Arbeiter 1 Einheit.

Bei der Feststellung der Einheiten hat der normale Betrieb die Grundlage zu bilden. Der Betrag für jede Einheit wird nach Bedarf von der General-Versammlung für jedes Vereinsjahr festgesetzt.

¹ BA R 13 I/161.

Beschlossen werden folgende Änderungen:²

§ 3 Absatz 2:

Ueber die Bildung jeder Gruppe entscheidet der gemeinsame Vorstand.

§ 6 Absatz 2:

1. Ein Schweißofen gleich einem Puddelofen, ein Wärmofen gleich 1/2 Puddelofen.
2. Ein Holzkohlen-Hochofen gleich 3 Puddelöfen und ein Coaks- oder Steinkohlen-Hochofen gleich 12 Puddelöfen.
3. Ein Frisch-, Raffinir- oder Reckfeuer gleich 1/4 Puddelofen.
4. Ein Converter gleich 10 Puddelöfen.
5. Ein Siemens-Martin-Ofen gleich 12 Puddelöfen.
6. Bei Eisengiessereien, Maschinenfabriken und ähnlichen Etablissements je 20 Arbeiter gleich 1 Einheit.

§ 6 Absatz 3:

Mitglieder, deren Industrie sich nicht nach einer der vorhergehenden Rubriken abschätzen läßt, bestimmen selbst die Höhe ihrer jährlichen Beiträge nach Einheiten. Bei Feststellung der Einheiten hat überall der normale Betrieb die Grundlage zu bilden. Der Betrag für jede Einheit wird nach Bedarf von der General-Versammlung pro Jahr festgesetzt.

1877 April 25

Der Verein wird Mitglied des „Centralverbandes deutscher Industrieller“.

1892 Dezember 9

Vorstandssitzung des Vereins in Berlin; Änderung der Statuten.

Der Statutenänderung war eine heftige Auseinandersetzung zwischen der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ auf der einen und dem Hauptverein und den übrigen Gruppen auf der anderen Seite vorausgegangen, in deren Mittelpunkt der § 4 des bisherigen Statuts (Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen) stand. In den achtziger Jahren war die „Nordwestliche Gruppe“ in ihren Anträgen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reiches sehr selbständig und ohne Rücksicht auf den Hauptverein vorgegangen. Das hatte zu scharfen Spannungen zwischen der Gruppe und dem Hauptverein geführt, die im Jahre 1891 offen ausbrachen. Am 12. Oktober 1891 schrieb der Vorsitzende des Hauptvereins, Richter, an den Vorsitzenden der „Nordwestlichen Gruppe“, Servaes: „... wie die Sachen aber seit Jahren gehandhabt werden, ist der Hauptverein unnötig, und ich habe nicht Lust, noch länger hinten nach zu hinken resp. leeres Stroh zu dreschen. Wollen Sie den Hauptverein nicht haben, so bitte ich solches offen zu sagen, und die bisherige Manier, ihn systematisch langsam zu tödten, aufzugeben“. Daraufhin beschloß der Vorstand der „Nordwestlichen Gruppe“ am 23. Oktober 1891, auf der nächsten Vorstandssitzung des Hauptvereins eine Statutenänderung zu beantragen, nach der den einzelnen Gruppen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ die volle Selbständigkeit gegeben und der Hauptverein in den „Centralverband deutscher Industriel-

² ebd. R 13 I/2.

ler^e übergeführt würde. Dem Vorstand des Hauptvereins wurde dieser Antrag am 27. Oktober 1891 unterbreitet mit der Bitte, auch die übrigen Gruppen davon in Kenntnis zu setzen. Unter diesen traten vor allem die südwestliche, die süddeutsche und die östliche Gruppe für die Erhaltung des Hauptvereins ein, wiewohl sie eine Erweiterung der Selbständigkeit der einzelnen Gruppen durchaus in Betracht zogen. Auf der Vorstandssitzung des Hauptvereins wurde beschlossen, eine Kommission zur Änderung der Statuten einzusetzen, da der § 4 nicht mehr zeitgemäß sei und bisher auch tatsächlich nicht angewandt worden sei. Der Kommission gehörten an: Generalkonsul Russel, Gustav Hartmann, Geh. Finanzrat Jencke, Geheimer Kommerzienrat G. L. Meyer- Hannover, Geheimrat Schwartzkopf¹.

Die Statuten erhalten folgende Fassung, die von der Generalversammlung des Vereins am 25. April 1893 bestätigt wird:²

§ 1 nach Ziffer e:

f. auf die Beschaffung statistischen Materials zur Verfolgung seiner Zwecke.

§ 2 nach Absatz 2:

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

§ 3 Absatz 1 erweitert:³

Für in sich abgeschlossene Specialbranchen (Waggonbau, Schiffswerften u. A.) kann die Bildung von Gruppen, die sich über das Reichsgebiet erstrecken, zugelassen werden.

§ 4 Absatz 3-12:

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte alle 2 Jahre in der nächsten Vorstandssitzung einen Präsidenten und 2 Stellvertreter, die sofort wieder wählbar sind.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich.

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer und ist berechtigt, die Bedingungen seiner Anstellung mit demselben zu vereinbaren.

Jede Gruppe wählt ihren besonderen Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt, und ordnet im Uebrigen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Jede Gruppe ist verpflichtet, einen Geschäftsführer anzustellen.

Im Vorstand wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.

Jede Gruppe ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen dem Vorsitzenden des Vereins von der Wahl ihres Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Kenntniss zu geben.

Die selbständige Vertretung und Wahrung ihrer Specialinteressen bleibt den Gruppen vorbehalten, dagegen wird erwartet, daß in solchen wirtschaftlichen Fragen, welche die gesammte deutsche Eisenindustrie betreffen, die Gruppen zunächst bei dem Vorstande des Vereins motivirte Anträge stellen.

Von allen Verhandlungen in den einzelnen Gruppen ist dem Vereinspräsidenten durch Uebersendung des Protokolls sofort Kenntniss zu geben.

¹ Vgl. BA R 13 I/1 und 2, Alexander Tille: Die wirtschaftlichen Vereine der Saarindustrie, 1907, S. 7.

² Vgl. BA R 13 I/2, 12 f., 177.

³ Die am 15. Juli 1882 gegründete „Norddeutsche Wagenbau-Vereinigung“ war als „Gruppe der deutschen Waggonbau-Fabriken“ und der 1884 gegründete „Verein Deutscher Schiffswerften“ war am 23. Februar 1885 als „Gruppe der Schiffswerften“ dem „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ beigetreten.

Der Verein sowohl wie die Gruppen sind berechtigt, für die besonderen Branchen der Eisen- und Stahlindustrie zur Wahrung ihrer speciellen Interessen besondere Commissionen zu ernennen.

Anträge dieser Commissionen sind stets an die betreffenden Vorstände zu richten.

§ 5 Absatz 1:

Die General-Versammlung des Vereins findet regelmässig alljährlich in Berlin spätestens im März statt.

1893 September 19

Nach dem Tode des Vorsitzenden des Vereins, Richter, wird die Neuwahl auf einer Vorstandssitzung verschoben; der Verein wird interimistisch vom stellvertretenden Vorsitzenden, Meyer-Hannover, geleitet.

1893 Oktober 5

Zusammenlegung der Geschäftsführung des Vereins mit der des Centralverbandes deutscher Industrieller.

1901 Januar 10

Auf Antrag der „Nordwestlichen Gruppe“ beschließt der Vorstand des Hauptvereins, die Bemessungsgrundlage für die Beiträge neu zu ordnen, um die gesunkene Finanzkraft des Vereins neu zu stärken. Nach Erprobung des Verfahrens werden die Einzelheiten im Statut von 1905 festgelegt.¹

1905 November 4

Die Generalversammlung des Vereins beschließt neue Statuten. Sie ändern sich wie folgt:

§ 2 Absatz 1 wird erweitert:

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand jeder Gruppe.
neuer Absatz 2 (bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3):

Auch Personen und Verbände, die der Eisen- und Stahl-Industrie nahe stehen, können unter Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglieder werden.

§ 2 a Absatz 1 neu eingefügt:

Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann auf Antrag des Vorstandes Männer, die sich um die Eisen- und Stahl-Industrie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins ernennen.

§ 4 Absatz 2:

Dem Vorstände gehören die Vorsitzenden der einzelnen Gruppen und deren Stellvertreter als ständige Mitglieder an; außerdem wählt jede Gruppe für jede vollen 15 000 in ihr vertretenen Arbeitereinheiten (§ 6) je ein Mitglied auf zwei Jahre in den Gesamtvorstand.

§ 4 Absatz 9:

Im übrigen ordnet jede Gruppe ihre inneren Angelegenheiten selbständig auf Grund einer Satzung, die aber mit der Satzung des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen darf.

¹ BA R 13 I/12; 107.

§ 4 Absatz 10:

Den Gruppen bleibt die selbständige Vertretung und Wahrung ihrer Sonderinteressen vorbehalten, dagegen wird erwartet, daß in solchen wirtschaftlichen Fragen, welche die gesamte deutsche Eisenindustrie betreffen, die Gruppen zunächst bei dem Vorstände des Gesamtvereins begründete Anträge stellen.

Bisherige Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12; bisheriger Absatz 12 entfällt.

§ 5 Absatz 6:

Jedes zum Gesamtverein gehörige Werk und jeder Verband hat das Recht, seine Teilhaber oder Beamten zu seiner Vertretung in den Versammlungen

§ 5 Absatz 7:

Die Zahl der Stimmen eines Werkes richtet sich nach der Zahl der Arbeitereinheiten (§ 6), die für dasselbe in die Vereinslisten eingetragen sind. Bis zu 200 Arbeitereinheiten geben eine Stimme, jede folgenden vollen 200 Arbeitereinheiten eine weitere Stimme. Kein Werk kann mehr als 20 Stimmen vertreten.

neuer Absatz 10:

Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins werden jährlich für das folgende Jahr in einem Haushaltsplan vom Vorstand veranschlagt und von der Hauptversammlung genehmigt. Das Vermögen des Gesamtvereins ist vom Vorstand zu verwalten.

neuer Absatz 11:

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 6.

Aufbringung der Beiträge.

Die Vereinsbeiträge werden auf Grund der Angaben, welche von den Mitgliedern über die in ihren Werken beschäftigten Arbeiter gemacht worden sind, in folgender Weise umgelegt.

Bis auf weiteres wird gerechnet:

- 1) Ein Hochofenarbeiter für je 3 Arbeitereinheiten,
- 2) ein Arbeiter in Bessemer-, Thomas- und Martinwerken für je 2 Arbeitereinheiten,
- 3) ein Arbeiter in Walzwerken, Maschinenbauanstalten und Nebenbetrieben, sowie alle übrigen Arbeiter, z. B. Erzfahrer, Koksarbeiter und Platzarbeiter für je 1 Arbeitereinheit.

Von den Koksarbeitern sind diejenigen nicht anzugeben, die zu einer Zeche gehören, und ebenso sind die Erzgrubenarbeiter nicht aufzuführen.

Für Mitglieder, deren Industrie sich nicht nach den vorstehenden Grundsätzen abschätzen läßt, sowie für die Mitglieder, die nicht Eisen- oder Stahl-Industrielle sind, bestimmt der Vorstand der Gruppe, der sie angehören, die Höhe ihrer Beiträge. Bei Feststellung der Arbeitereinheiten hat überall der gewöhnliche Betrieb die Grundlage zu bilden. In der ordentlichen Versammlung des Gesamtvereins wird die Höhe der Umlage für eine Arbeitereinheit jährlich festgesetzt, nachdem das Ausgabebedürfnis für das betreffende Jahr ermittelt worden ist.

Die Beiträge werden von dem Vorsitzenden des Vereins auf Beschluß des Vorstandes eingefordert und verwendet. Alle Anweisungen auf die Kasse des Vereins bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

1912 November 1

Vorstandssitzung in Düsseldorf; Ehrenvolle Verabschiedung Buecks als Geschäftsführer. Gleichzeitig wird beschlossen, wieder eine eigene Geschäftsstelle zu errichten.

1914 Januar 14

Um den einzelnen Gruppen die Werbung neuer Mitglieder zu erleichtern und gleichzeitig eine dabei mögliche Konkurrenz der Gruppen untereinander auszuschalten, beschließt der Vorstand des Hauptvereins auf Vorschlag eines von ihm eingesetzten Ausschusses, die regionalen Grenzen der Gruppen neu festzulegen, und zwar sollen umfassen:

- 1) Die Nordwestliche Gruppe: die Rheinlande (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Trier sowie des Kreises Wetzlar) und die Provinz Westfalen;
- 2) die Süddeutsche Gruppe: Bayern rechts des Rheins nebst der bayrischen Rheinpfalz (mit Ausnahme der Bezirksämter Zweibrücken, St. Ingbert und Homburg), außerdem Württemberg, Baden, Elsaß, Hessen-Nassau (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Schmalkalden), ferner den Kreis Wetzlar sowie die Hohenzollernschen Lande;
- 3) die Südwestliche Gruppe: den Regierungsbezirk Trier, Lothringen, Luxemburg, das Fürstentum Birkenfeld sowie die bayrischen Bezirksämter Zweibrücken, St. Ingbert und Homburg;
- 4) die Mitteldutsche Gruppe: das Königreich Sachsen, die thüringischen Länder, den Kreis Schmalkalden, die Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Magdeburg) sowie die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz;
- 5) die Östliche Gruppe: den Regierungsbezirk Oppeln;
- 6) die Norddeutsche Gruppe: die Provinzen Brandenburg mit Berlin, Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern, Posen, Ost- und Westpreussen, den Regierungsbezirk Magdeburg, die beiden Mecklenburg, Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld), Braunschweig, Anhalt, Waldeck, den Kreis Grafschaft Schaumburg, die beiden Lippe und schließlich die Hansestädte.¹

1914 April 30

Der Vorstand beschließt eine Neuregelung der Beitragsbemessung, die auf einer Selbsteinschätzung der einzelnen Gruppen beruht, dem Hauptverein aber ein Mindestabkommen von 70 000 M im Jahr garantiert. Die im Jahre 1901 eingeführte Bemessungsgrundlage nach Arbeitereinheiten hat sich als unzureichend erwiesen, da trotz steigender Erzeugung die Zahl der Arbeiter vielfach eher ab- als zunahm.²

¹ Vgl. BA R 13 1/84.
² ebd. und R 13 1/13.

3. Personelle Organisation

- a) Die Vorsitzenden
 - 1874 — 1893 K. Richter
 - 1893 — 1894 Gerhard Ludwig Meyer als stellvertretender Vorsitzender
 - 1894 — 1906 Gerhard Ludwig Meyer
 - 1906 — 1909 August Servaes
 - 1909 — 1914 Wilhelm Meyer
- b) Die Geschäftsführer
 - 1875 — 1892 Dr. H. Rentzsch
 - 1893 Frauböse
 - 1894 — 1912 Henry Axel Bueck
 - 1912 — 1914 Dr. Jacob W. Reichert

B. DIE REGIONALEN GRUPPEN

I. DIE NORDWESTLICHE GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Zur Vorgeschichte vgl. S. 5, 1874 März 7. Der „Zollvereinsländische Eisenhütten- und Bergwerksverein“ wurde 1852 in Halle gegründet und vereinigte zunächst die seit den vierziger Jahren aufgetauchten Schutzzollinteressenten der mittel- und westdeutschen Eisenindustrie und der Energielieferanten. Sein erster Geschäftsführer wurde Wilhelm Oechelhäuser aus Dessau; mit dessen Übersiedlung nach Düsseldorf verlegte der Verband seinen Sitz ebenfalls dorthin und hatte seitdem im Westen ein besonderes Gewicht, da ihm im Gegensatz zum „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“ auch die nassauischen und luxemburgischen Stahlwerke angehörten. Der Verein bemühte sich um Schutzzölle für die Eisen- und Stahlindustrie, doch war anscheinend selbst in den Augen seiner Mitglieder seine Wirksamkeit weniger effektiv, da sonst die schnelle Bereitschaft zur Aufgabe seiner Selbständigkeit nicht zu erklären ist. Darüberhinaus trugen der Druck der Krisensituation und die gleichlaufende wirtschaftspolitische Zielsetzung des „Vereins deutscher Eisenindustrieller“ und des „Zollvereinsländischen Eisenhütten- und Bergwerksvereins“ zum Zusammenschluß bei.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichten der Statuten

1874 März 26

Statutenentwurf für die „Rheinisch-westfälisch-nassauische Gruppe“ des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.¹

§ 1.

Die bisher unter der Firma „Zollvereinsländischer Eisen-Hütten-Verein“ bestehende Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Eisen-Industrieller konstituiert sich hiermit als „Rheinisch-Westfälisch-Nassauische Gruppe“ des „Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller“. Die Gruppe hat ihr Domicil in Düsseldorf. Die hier beigelegten Statuten des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, namentlich also die in dem § 1 derselben ausgedrückten Zwecke erkennt die Gruppe in allen Theilen als maßgebend für sich an.

§ 2.

Für die Organisation der Gruppe werden die folgenden besonderen Bestimmungen getroffen.

¹ Entwurf von der Hand Buecks als Anlage zu einem Schreiben desselben an Richter vom gleichen Tage.
BA R 13 I/1.

§ 3.

Der Anschluß an die Gruppe steht jedem in Deutschland und dem Gebiete des deutschen Zollvereins gelegenen Werke, auf welchem Eisen oder Stahl produciert oder verarbeitet wird, frei, jedoch nur, wenn dasselbe nicht in dem geographischen Bezirke einer anderen zu dem Verein gehörigen Gruppe liegt. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Anschluß an die Gruppe bedingt die Mitgliedschaft bei dem Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, dessen Bestimmungen in § 2 seiner Statuten für den Austritt sowie den Beginn des Vereinsjahres auch bezüglich der Gruppe maßgebend sind.

§ 4.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Ausschusse, der aus 15 Personen besteht, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassierer wählt und außerdem einen Geschäftsführer anstellt. In den Ausschuß wählbar sind die zur Vertretung angemeldeten Chefs der Etablissements, welche die Mitgliedschaft bei der Gruppe aus dem Verein erlangt haben, sowie die, in dem vorletzten Absatze des § 6 des Vereinsstatuts bezeichneten Mitglieder. Die Wahl des Ausschusses wird in der ordentlichen General-Versammlung der Gruppe (§ 6) nach absoluter Majorität der anwesenden Stimmen vorgenommen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses aus, und zwar bis sich ein Turnus gebildet hat, durch das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Ausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich, liquidiren jedoch die Reisekosten und sonstige im Vereinsinteresse gemachte Auslagen.

In den Sitzungen des Ausschusses wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Der Ausschuß sowohl wie die Generalversammlung (§ 6) sind berechtigt für die besonderen Branchen der Eisen- und Stahl-Industrie besondere Comités zu ernennen, welche jedoch nur mit dem Vorstande der Gruppe geschäftlich verkehren.

§ 5.

Die durch § 4 alinea 2 des Vereinsstatuts vorgeschriebenen Wahlen zur Bildung des Vereinsvorstandes werden von dem Ausschusse vollzogen.

Spätestens vier Wochen nach Constituierung der Gruppe ist der Ausschuß verpflichtet die ersten Wahlen zur Bildung des Vereinsvorstandes, ebenso spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung des Vereins die Ergänzungswahlen (§ 4 alinea 3 der Vereinsstatuten) vorzunehmen.

§ 6.

Die Generalversammlung der Gruppe findet in den, der Generalversammlung des Vereins vorhergehenden acht Wochen in Düsseldorf statt. In dringenden Fällen kann auf Beschluß des Ausschusses eine außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben werden: diesselbe zu berufen ist der Vorstand verpflichtet, sobald ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den größten Theil der zur Gruppe angemeldeten Einheiten vertreten.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 5 der Vereinsstatuten¹ auch für die Gruppe maßgebend.

§ 7.

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse derselben zu zahlen, welcher nach den, in dem § 6 der Vereinsstatuten¹ festgestellten Grundsätzen erhoben wird. Ueber die Höhe des Beitrags entscheidet die Generalversammlung der Gruppe.

1874 April 15

Außerordentliche Generalversammlung des (abgek.:) „Zollvereinsländischen Eisenhüttenvereins“ in Düsseldorf. Beschlüsse: Auflösung des Vereins; Konstituierung der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses und Verabschiedung des Bueck'schen Statuententwurfs. Geändert werden:²

§ 1 erster Teil:

Die „Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller“ soll die Bezirke von Rheinland, Westfalen, Nassau, Elsaß-Lothringen und Luxemburg umfassen und hat ihr Domicil in Düsseldorf; sie tritt an die Stelle der als „Rheinisch-Westfälisch-Nassauischen“ in dem § 3 der Statuten des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industriellen bezeichneten Gruppe. Die letzt bezeichneten Statuten u. s. fort nach dem Entwurfe.

§ 4 ergänzt nach „besteht“:

und das Recht hat, weitere Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung zu cooptieren. Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, sich bei den Sitzungen durch einen von seiner Firma Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassirer und außerdem stellt er einen Geschäftsführer an.

In den geschäftsführenden Ausschuß werden gewählt:

Dr. Druckenmüller, Geh. Regierungsrat in Düsseldorf;

Schimmelbusch, Spezial-Direktor in Hochdahl;

Ed. Elbers in Hagen;

Louis Haniel in Düsseldorf;

N. Flamm, General-Direktor in Burbach;

Wm. T. Mulvany in Düsseldorf;

Rud. Poensgen in Düsseldorf;

Schaeffner, Direktor in Dillingen;

Servaes, Direktor in Ruhrort;

Beitter, Direktor in Hoerde;

Carl Lueg, Direktor in Oberhausen;

Rosendahl, Direktor, Dortmunder Union;

Ad. Kreutz in Siegen;

Asthoever, Direktor in Witten;

Emil Metz in Dommeldingen bei Luxemburg.

Den Vorsitz übernimmt August Servaes.

¹ Gemeint sind hier offensichtlich die Statuten des Hauptvereins.

² BA R 13 1/36a.

1884 Juni 11

Die Generalversammlung der „Nordwestlichen Gruppe“ beschließt neue Statuten.²

Die Revision wurde durch den Wunsch veranlaßt, die eigenen Statuten denen des Hauptvereins soweit wie möglich anzupassen. Zugleich hatte die Bildung einer südwestdeutschen Gruppe im Jahre 1882 eine schärfere regionale Abgrenzung des Einzugsbereichs der Gruppe erforderlich gemacht:

§ 1

Die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller hat ihr Domicil in Düsseldorf und umfaßt die Bezirke von Rheinland (jedoch mit Ausschluß der Saar- und Mosel-Gebiete), von Westfalen, Nassau und Luxemburg.

Die Nordwestliche Gruppe erkennt die Statuten des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller namentlich die in § 1 derselben ausgedrückten Zwecke, in allen Theilen als Maßgebend für sich an.

§ 2.

Der Anschluß an die Nordwestliche Gruppe steht jedem in dem Bezirke derselben gelegenen Werke, auf welchem Eisen oder Stahl producirt, oder verarbeitet wird, frei. Personen, welche direct keine Industrie betreiben, jedoch der Eisen- und Stahl-Industrie nahe stehen, können durch Beschluß des Vorstandes als persönliche Mitglieder aufgenommen werden.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein, die Aufnahme bei der Nordwestlichen Gruppe beantragendes Werk in dem Bezirke derselben, oder in demjenigen einer anderen Gruppe belegen ist, oder wird gegen die Aufnahme eines, in dem Bezirke einer anderen Gruppe belegenden Werkes von irgend einer Seite Widerspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

Der Beitritt zur Nordwestlichen Gruppe schließt die Mitgliedschaft bei dem Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller ein. Der § 2 der Statuten desselben ist für den Austritt, sowie den Beginn des Vereinsjahres, auch bezüglich der Gruppe maßgebend. Demgemäß beginnt das Vereinsjahr der Nordwestlichen Gruppe mit dem 1. Juli.

§ 3.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstande, der aus achtzehn Personen besteht und das Recht hat, weitere Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu cooptiren. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, sich bei den Sitzungen durch einen von seiner Firma Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassirer und stellt außerdem einen Geschäftsführer an.

In den Vorstand wählbar sind die zur Vertretung angemeldeten Chefs der Werke, welche die Mitgliedschaft bei der Gruppe erlangt haben, sowie die in § 2 bezeichneten persönlichen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen Generalversammlung der Gruppe (§ 5) nach absoluter Majorität der anwesenden Stimmen vorgenommen.

Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus und wird, bis sich ein Turnus gebildet hat, die Reihe der Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich, liquidieren jedoch die Reisekosten und sonstige im Interesse des Vereins gemachte Auslagen.

In den Sitzungen des Vorstandes wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt; findet Stimmgleichheit statt, so entscheidet bei Wahlen das Loos, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand sowohl die Generalversammlung sind berechtigt, für die besonderen Zweige der Eisen- und Stahl-Industrie, sowie für besondere Angelegenheiten, Comités beziehungsweise Commissionen zu ernennen, welche jedoch nur mit dem Vorstände der Gruppe geschäftlich verkehren.

§ 4.

Die durch § 4 Absatz 2 des Vereinsstatuts vorgeschriebenen Wahlen zum Vorstände des Vereins werden von dem Vorstände der Gruppe vollzogen. Die Ergänzungswahlen (§ 4 Absatz 3 des Vereinsstatuts) sind spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung des Vereins vorzunehmen.

§ 5.

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung der Gruppe statt; der Tag für die Abhaltung derselben wird von dem Vorstände bestimmt. Zu der Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In dringenden Fällen kann auf Beschluß des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben werden; eine solche innerhalb 20 Tagen zu berufen, ist der Vorstand verpflichtet, sobald ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den zehnten Theil der zur Gruppe angemeldeten Einheiten vertreten.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 der Vereinsstatuten auch für die Gruppe maßgebend.

§ 6.

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse derselben zu zahlen, welcher nach den, in dem § 6 der Vereinsstatuten festgestellten Grundsätzen erhoben wird. Ueber die Höhe des Beitrags entscheidet die Generalversammlung der Gruppe.

1892 Dezember 3

Auf der Generalversammlung der „Nordwestlichen Gruppe“ berichtet Jencke über die Verhandlungen der Revisionskommissionen für die Statuten des Hauptvereins. Für die Gruppe werden keine Beschlüsse gefaßt.

1906 Januar 3

Der Vorstand der „Nordwestlichen Gruppe“ beschließt eine Änderung der Statuten.¹

¹ BA R 13 I/36 a.

Hauptanlaß zur Revision der Statuten war die verbindliche Übernahme der vom Hauptverein geübten Bemessung der Beiträge.

§ 3 Absatz 1-4 erhält folgende Fassung:

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstände, der aus mindestens fünfundzwanzig Personen und dem oder den Geschäftsführern besteht und das Recht hat, weitere Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung zuzuwählen. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern in den Sitzungen durch Bevollmächtigte ihrer Werke ist gestattet.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassierer und stellt außerdem einen Geschäftsführer an.

In den Vorstand wählbar sind die zur Vertretung angemeldeten Inhaber und Leiter der Werke, die die Mitgliedschaft bei der Gruppe erlangt haben, sowie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen Hauptversammlung der Gruppe (§ 5) mit unbedingter Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen.

Jährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich. Absätze 5 und 6 werden jetzt Absätze 6 und 7.

§ 6. lautet:

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Gruppenkasse zu zahlen, der nach den im § 6 der Satzungen des Gesamtvereins festgestellten Grundsätzen erhoben wird.

Hiernach wird bis auf weiteres gerechnet:

- 1) ein Hochofenarbeiter für je 3 Arbeitereinheiten,
- 2) ein Arbeiter in Bessemer, Thomas- und Martinwerken für je 2 Arbeitereinheiten,
- 3) ein Arbeiter in Walzwerken, Maschinenbauanstalten und Nebenbetrieben, sowie alle übrigen Arbeiter, z. B. Erzfahrer, Koksarbeiter und Platzarbeiter für je eine Arbeitereinheit.

Von den Koksarbeitern sind diejenigen nicht anzugeben, die zu einer Zeche gehören, und ebenso sind die Grubenarbeiter nicht aufzuführen.

Für die Mitglieder, deren Industrie sich nicht nach den vorstehenden Grundsätzen abschätzen läßt, sowie für Mitglieder, die nicht Eisen- oder Stahl-Industrielle sind, bestimmt der Vorstand der Gruppe die Höhe der Beiträge. Bei Feststellung der Arbeitereinheiten hat überall der gewöhnliche Betrieb die Grundlage zu bilden.

1912. Die Gruppe wird Mitglied des Centralverbandes deutscher Industrieller.

3. Personelle Organisation

- a) Vorsitzende
1874—1914 August Servaes
ab 1914 Wilhelm Beukenberg
- b) Geschäftsführer
1875—1887 Henry Axel Bueck
1887—1914 Wilhelm Beumer

II. ARBEITGEBERVERBAND FÜR DEN BEZIRK DER NORDWESTLICHEN GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Die seit den neunziger Jahren vom „Centralverband deutscher Industrieller“ ausgehenden Anregungen, den Organisationen der Arbeitnehmer sozialpolitisch ausgerichtete Vereinigungen der Arbeitgeber entgegenzusetzen, waren trotz der engen Verbundenheit zwischen der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ und dem „Centralverband“ in Rheinland und Westfalen auf wenig Resonanz gestoßen. Wahrscheinlich hielt sich die dortigen Industriellen der Eisen- und Stahlindustrie im Vertrauen auf die Größe ihrer Unternehmungen für stark genug, Arbeitskämpfe allein durchzustehen, zumal sie — wie die letzte große Auseinandersetzung im Ruhrrevier, der Bergarbeiterstreik von 1889, gezeigt hatte, auf eine vermittelnde Haltung der preußischen Staatsregierung rechnen zu können glaubten. Vielleicht sahen sie auch in der Bildung sozialpolitisch ausgerichteter Arbeitgeberorganisationen bereits ein Zugeständnis an die Arbeitnehmer, da so in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen konnte, daß die Arbeitgeber den bisher von ihnen verteidigten Grundsatz von der alleinigen Gültigkeit eines Individualarbeitsvertrages allmählich aufzugeben bereit seien. Erst der große Textilarbeiterausstand in Crimmitschau (August 1903 bis Februar 1904) führte ihnen die Nützlichkeit solcher eigener Organisationen vor Augen und bewirkte einen Meinungsumschwung.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten.

1904 Januar 4

Auf der Vorstandssitzung der „Nordwestlichen Gruppe“ wird eine Kommission gewählt, um die Satzung für einen Arbeitgeberverband auszuarbeiten, der im Gebiet der Gruppe tätig werden soll.

1904 Mai 13

Der Satzungsentwurf wird in einer Vorstandssitzung zur Diskussion gestellt.

1904 Mai 31

Die Hauptversammlung der „Nordwestlichen Gruppe“ beschließt die Gründung eines Arbeitgeberverbandes.

1904 Juli 2

Gründung des „Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“. (abgekürzt „Arbeitsnordwest“).

Satzung:¹

¹ Archiv der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände H IV 5658.

§ 1. Name

Der unter dem Namen „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ gegründete Verband umfaßt das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Düsseldorf eingetragen.

§ 2. Zweck

Zweck des Verbandes ist die Herbeiführung und die Bewahrung guter Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Arbeitnehmern.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl eisen- und stahlindustrielle Firmen werden, die im Verbandsgebiet ihren Sitz oder einen Betrieb haben, als auch Ortsvereinigungen der eisen- und stahlindustriellen Firmen oder Fachgruppen solcher Firmen in gemischt-gewerblichen Ortsvereinigungen. In besonderen Fällen kann auch die Aufnahme der in Grenzgebieten gelegenen Firmen oder Ortsvereinigungen erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Höhe der für das Vorjahr der Berufsgenossenschaft angemeldeten Löhne und Gehälter. Er beträgt für jedes Einzelmitglied 2,0 je Tausend, für jede Ortsvereinigung (Fachgruppe) für die nicht unmittelbar an den Verband angeschlossenen Mitglieder der Ortsvereinigung, soweit sie unter 500 Arbeitnehmer beschäftigen, 1,0 je Tausend, soweit sie über 500 Arbeitnehmer beschäftigen, 2,0 je Tausend der angemeldeten Löhne und Gehälter.

Der Verband übernimmt die von seinen Einzelmitgliedern an die ihm angeschlossenen Ortsvereinigungen gemäß deren Beschlüssen zu zahlenden regelmäßigen Jahresbeiträge bis zur Höhe von 1,0 je Tausend der angemeldeten Löhne und Gehälter. Die gleiche Rückvergütung erfolgt für die Werke, für die gemäß § 4 Abs. 2 durch ihre Ortsvereinigung 2,0 je Tausend gezahlt wird. Hierbei gilt als Jahresbeitrag der Ortsvereinigung (Fachgruppe) erst der Betrag, der die Summe von 1,0 je Tausend übersteigt, die als Beitrag der Ortsvereinigung an den Verband zu leisten ist. Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres (Juli) zu entrichten.

Neu beitretende Einzelmitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses richtet sich nach der Höhe des Verbandsvermögens. Dem Vorstand bleibt es überlassen, die Höhe des Eintrittsgeldes im Einzelfalle festzusetzen.

§ 5. Rechte.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Unterstützung der Verbandsorgane in allen in den Geschäftsbereich des Verbandes fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 6.

Pflichten, Vertragsstrafen

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzungen und der von der Hauptversammlung oder dem Ausschuß gefaßten Beschlüsse verpflichtet. Die Satzungen der Ortsvereinigungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Verbandes stehen. Die Ortsvereinigungen sind dem Verband gegenüber für die Einhaltung der Beschlüsse seitens der ihm nicht unmittelbar angeschlossenen Werke haftbar.

Die Einhaltung von Beschlüssen, die für den Verband von besonderer Bedeutung sind, kann durch Festsetzung von Vertragsstrafen gesichert werden.

Die Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen einen dieser Beschlüsse beträgt mindestens 10 000 Mk, höchstens 50 000 Mk; sofern die Strafe 10 000 Mk. übersteigt, darf sie im Einzelfalle nicht mehr als das Zehnfache des Jahresbeitrages ausmachen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen innerhalb 24 Monate nach Verhängung einer Strafe kann bis zur doppelten Höhe der vorgenannten Strafsummen erkannt werden.

§ 7.

Fassung von Beschlüssen, deren Nichtbefolgung unter Strafe gestellt werden soll.

Beschlüsse, deren Nichtbefolgung unter Strafe gestellt werden soll, faßt der Ausschuß. Die betreffende Angelegenheit muß auf der Tagesordnung der Ausschußsitzung mit dem besonderen Hinweis kenntlich gemacht werden, daß ein Beschluß gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 gefaßt werden soll. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern des Ausschusses mindestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Ausschußbeschlüsse, die den Mitgliedern eine Bindung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 auferlegen, bedürfen zweimaliger Lesung in getrennten Ausschußsitzungen an verschiedenen Tagen. Zu solchen Beschlüssen im Ausschuß sind drei Viertel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Anträge, die vom Vorstand gestellt werden, bedürfen nur einmaliger Lesung im Ausschuß, falls die Anträge ohne Änderungen angenommen werden. Weicht der Beschluß des Ausschusses von dem Beschluß des Vorstandes ab, so muß die Zustimmungserklärung des Vorstandes innerhalb einer Woche nach der Ausschußsitzung erfolgen. Andernfalls findet eine zweite Lesung im Ausschuß statt, in der endgültig entschieden wird.

§ 8.

Verhängung von Vertragsstrafen

Die Verhängung der Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen einen Beschluß des Ausschusses wird in jedem Falle, also auch bei mittelbaren Mitgliedern, vom Vorstand des Verbandes ausgesprochen, der zugleich über die Höhe der Strafe entscheidet. Vor der Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung zu geben. Die Beschlüsse sind mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Der Vertreter eines angeschuldigten Werkes hat hierbei keine Stimme. Von der erfolgten Bestrafung ist dem bestrafte Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein Kenntnis zu geben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Strafe Berufung zulässig. Die Berufung ist durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer des Verbandes zu richten.

Über die Berufung wird von einem Schiedsamt entschieden. Das Schiedsamt besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand oder dem Ausschuß des Verbandes angehören müssen. Ein Mitglied wird vom Vorstand, eines von der in Strafe genommenen Firma bestimmt. Beide haben sich über das dritte Mitglied, das den Vorsitz führt, zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein Vorsitzender vom Ausschuß ernannt. Für die Mitglieder des Schiedsamtes ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Wenn das Schiedsamt aus irgend einem Grunde innerhalb dreier Monate keinen endgültigen Spruch fällt, so gilt die Berufung als verworfen.

Die Strafsumme ist sofort nach endgültiger Straffestsetzung fällig und an die Mitglieder des Verbandes bekanntzugeben. Die verwirkten Strafen fließen in die Verbandskasse.

§ 9.

Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied nach vorheriger sechsmonatiger Kündigungsfrist frei. Auch nach erfolgter Kündigung ist jedes Mitglied gebunden, den Satzungen und den Beschlüssen der Verbandsorgane, bis zu seinem wirklich erfolgten Austritt Folge zu leisten.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es die Verbandszwecke schädigt, wenn es sich weigert, den Satzungen oder den gemäß der Satzungen ergehenden Ersuchen der Verbandsorgane zu folgen oder wenn es trotz Aufforderung sich weigert, seine Beiträge zu zahlen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu dem Beschluß auf Ausschließung eines Mitgliedes ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung erforderlich.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Der Verband besteht auch nach Ausscheiden von Mitgliedern fort.

§ 10.

Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Verbandes werden wahrgenommen durch den Vorstand, den Ausschuß, die Hauptversammlung und den Geschäftsführer.

§ 11.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Personen; er ernennt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er wird von der Hauptversammlung auf je drei Jahre gewählt, derart, daß in jedem Jahre nach dem Dienstalder ein Drittel ausscheidet. Das Dienstalder wird beim Eintritt in den Vorstand von diesem festgesetzt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen im Sinne des § 8 sind drei Viertel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Der Vorstand beschließt über alle die Geschäftsstelle des Verbandes betreffenden Personalfragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Niederschriftenbuch aufzunehmen.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter elf, so kann er sich bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß im Einzelfalle eine andere Regelung getroffen wird; bare Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand vertritt den Verband, führt die Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Ausschusses aus und verwaltet die Verbandsangelegenheiten.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich.

§ 12.

Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den von der Hauptversammlung jährlich gewählten Mitgliedern und je einem von den Ortsvereinigungen (Fachgruppen) jährlich ernannten Mitglied. Die Ausschußmitglieder müssen Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen von Verbandswerken sein.

Die Zahl der gewählten Mitglieder muß mindestens doppelt so hoch sein, wie die der ernannten. Die Ortsvereinigungen können ebenso wie die Einzelmitglieder ihr Vertretungsrecht auf ein Vorstandsmitglied oder ein gewähltes Mitglied des Ausschusses übertragen. Die Einzelmitglieder können sich, soweit sie nicht ihr Vertretungsrecht durch ein gewähltes Ausschußmitglied ausüben, durch das von ihrer Ortsvereinigung ernannte Ausschußmitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses können sich in den Ausschußsitzungen vertreten lassen. Als Vertreter der gewählten Mitglieder dürfen nur Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Firma bezeichnet werden, der das Vorstands- oder Ausschußmitglied angehört. Für die Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausschußmitglieder. Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstands- oder Ausschußmitglieds im Ausnahmefalle auch einen Vertreter zulassen, der obiger Voraussetzung nicht entspricht. Für die von den Ortsvereinigungen jährlich ernannten Mitglieder ist seitens der Ortsvereinigungen ein Stellvertreter zu bestimmen, auf den die Bestimmung des Absatzes 1, Satz 2, Anwendung findet. Die Vorstands- und Ausschußmitglieder haben nach erfolgter Wahl dem Verband eine Vollmacht ihrer Firma bezw. ihrer Ortsvereinigung beizubringen, nach der sie berechtigt sind, ihre Firma (Ortsvereinigung) in Verbandsangelegenheiten zu binden. Die Vorstands- und Ausschußmitglieder haben gleichzeitig dem Verband die Namen ihrer Vertreter anzugeben. Diese müssen in gleicher Weise bevollmächtigt sein.

Bei Abstimmungen wird entsprechend § 13 Abs. 2 verfahren. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend § 7 Abs. 2 drei Viertel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Die gewählten Mitglieder vertreten hierbei sämtliche Werke ihrer Firma, soweit nicht seitens ihrer Hauptverwaltung anders bestimmt wird, die Vertreter der Ortsvereinigungen sämtliche Werke ihres Ortes, mit Ausnahme der durch gewählte Ausschußmitglieder bereits vertretenen.

Die Geschäftsführer der Ortsvereinigungen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes;
- 2) die Abnahme der Jahresrechnung;
- 3) die Vorbereitung der Hauptversammlung;
- 4) die Genehmigung zu allen Verträgen, die entweder länger als drei Jahre laufen oder dem Verbands eine jährliche Verpflichtung von mehr als 50 000,— Mk. auferlegen;
- 5) Beschlußfassung über die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9);
- 6) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit des Vorstandes oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind in ein Niederschriftenbuch aufzunehmen.

§ 13.

Hauptversammlung

Zur Teilnahme an den Verhandlungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich vertreten lassen. Als Bevollmächtigte der Einzelmitglieder dürfen nur Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Firma oder ein anderes Verbandsmitglied bezeichnet werden. Die Ortsvereinigungen entsenden einen Vertreter. Niemand darf mehr als drei Vertretungen ausüben. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes im Ausnahmefalle auch einen Vertreter zulassen, der obiger Voraussetzung nicht entspricht.

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme in der Hauptversammlung. Mitglieder, die mehr als 100,— Mk. Jahresbeitrag zahlen, erhalten für jede angefangene weitere 100,— Mk. Beitrag eine Stimme mehr.

Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Hauptversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Niederschriftenbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen. Anträge, die durch 10 v. H. der Stimmen der Mitglieder unterstützt werden, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden. Ist dies für eine bereits einberufene Hauptversammlung nicht mehr möglich, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung binnen einem Monat einzuberufen.

Die Hauptversammlung hat, außer den ihr sonst durch die Satzungen zugewiesenen, folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses;
- 2) die Feststellung des Haushaltsanschlages;
- 3) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 4) Beschlußfassung über alle ihr sonst durch den Ausschuß überwiesenen Angelegenheiten.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Wahl auch durch Zuruf geschehen. Wiederwahl aller Mitglieder der Verbandsorgane ist zulässig.

§ 14.

Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer erhält Besoldung. Er hat die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden zu führen und die Interessen des Verbandes und aller Mitglieder, deren Vertrauensmann er ist, wahrzunehmen.

§ 15.

Rechtsvertretung

Urkunden, die den Verband verpflichten sollen, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitgliede und dem Geschäftsführer vollzogen sein. Zur Vertretung des Verbandes den Gerichten gegenüber genügen zwei Vorstandsmitglieder. Zu dieser Vertretung kann auch dem Geschäftsführer Generalvollmacht erteilt werden.

§ 16.

Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17.

Auflösung

Zum Beschluß der Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen notwendig.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der geleisteten Beiträge verteilt.

Nach seiner Gründung tritt „Arbeitsnordwest“ der dem „Centralverband deutscher Industrieller“ nahestehenden „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ bei.

1904 Juli 23

1. Generalversammlung von „Arbeitsnordwest“: Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und des Ausschusses.

1911 Dezember 12

Satzungsänderung durch Beschluß der Hauptversammlung:

Nummehr lauten:¹

§ 2:

Zweck des Verbandes ist die Herbeiführung und die Bewahrung friedlicher und freundlicher Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Arbeitnehmern.

¹ VII. Geschäftsbericht der „Arbeitsnordwest“ vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911, vorgelegt bei der Hauptversammlung vom 12. Dezember 1911. S. 25 f.

§ 4 Absatz 1 und 2:

Die Eisen- und Stahlindustriellen Firmen, die im Verbandsgebiet ihren Sitz oder einen Betrieb haben und ihre Aufnahme in den Verband beantragen, haben sich gleichzeitig schriftlich zu verpflichten, den Satzungen und dem gemäß den Satzungen ergehenden Ersuchen der Verbandsorgane Folge zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen kann auch die Aufnahme der in Grenzgebieten gelegenen Werke erfolgen.

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der im Vorjahr der Berufsgenossenschaft angemeldeten Löhne und Gehälter beim Beginn des Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag von 2 ‰ zu leisten. Der Ausschuß ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Jahresbeitrag bis auf 5 ‰ zu erhöhen und sofort einzuziehen oder eine Ermäßigung der Beiträge zu beschließen.

3. Personelle Organisation

a) Vorsitzende

1904—1913 Heinrich Lueg
seit Januar 1914 Ernst Poensgen

b) Geschäftsführer

Von der Gründung bis September 1904 mit der Geschäftsführung der „Nordwestlichen Gruppe“ vereinigt.
1904—1914 Dr. Ernst Hoff.

III. DIE ÖSTLICHE GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Den Organisatoren schutzzöllnerischer Interessen in der westdeutschen Schwerindustrie war von vornherein klar, daß sie ihre wirtschaftspolitischen Ziele nur dann erreichen konnten, wenn es ihnen gelang, alle Interessenten dem geplanten Verein zuzuführen. Deshalb nahmen sie noch im November und Dezember 1873 Verbindung mit Vertretern der Schlesischen Schwerindustrie auf (vgl. S. 12: 13. Dezember 1873) und fanden diese zum Zusammengehen bereit, da deren wirtschaftliche Situation sich nicht von derjenigen der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie unterschied.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1874 Mai 17

Konstituierung der „Schlesischen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ in Kattowitz.

1874 November 26

Generalversammlung der „Schlesischen Gruppe“ in Königshütte. Namensänderung: „Östliche Gruppe“. Beratung und Verabschiedung der Statuten¹:

§ 1.

Die Östliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industriellen soll die Bezirke der Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und das Königreich Sachsen umfassen². Sie hat ihr Domizil in Königshütte (Oberschlesien), und tritt an die Stelle der als „Schlesische“ in dem § 3 der Statuten des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller bezeichneten Gruppe.

Die Statuten dieses Vereins erkennt die Gruppe in allen Theilen als maßgebend für sich an, namentlich die im § 1 derselben ausgedrückten Zwecke.

§ 2.

Mitglied der Gruppe kann jedes in den, in § 1 bezeichneten Bezirken gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl producirt oder weiter verarbeitet wird.

Die Bestimmungen in § 2 der Statuten des Haupt-Vereins sind auch für den Austritt aus der Gruppe, sowie für den Beginn des Vereinsjahres maßgebend.

¹ BA R 13 I/14.

² Die Bezirke des Königreichs Sachsen traten 1875 zur „Mitteldeutschen Gruppe“, die der Provinzen Sachsen und Brandenburg zur „Norddeutschen Gruppe“ über.

§ 3.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstande, welcher aus 3 Mitgliedern besteht und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Vereinsmitgliede.

Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen General-Versammlung der Gruppe (§ 6) nach absoluter Majorität der anwesenden Stimmen auf die Dauer eines Jahres vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In den Vorstand wählbar sind die bevollmächtigten Vertreter der Werke.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung bei Eintritt einer Vacanz zu kooptiren; auch stellt derselbe einen Geschäftsführer an.

§ 4.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich, liquidiren jedoch die Reisekosten und sonstige im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

In den Sitzungen des Vorstandes wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Der Vorstand sowohl wie die General-Versammlung (§ 6) sind berechtigt, für die besonderen Branchen der Eisen- und Stahl-Industrie oder für spezielle Angelegenheiten besondere Comités zu ernennen, welche jedoch nur mit dem Vorstande der Gruppe geschäftlich verkehren.

§ 5.

Die durch § 4 alin. 2 des Vereinsstatuts vorgeschriebenen Wahlen zur Bildung des Vorstandes des Haupt-Vereins werden von der Generalversammlung vollzogen.

§ 6.

Die ordentliche General-Versammlung der Gruppe findet alljährlich im Monat September in Königshütte statt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Generalversammlungen einberufen, er muß dies aber thun, wenn ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den zehnten Theil der angemeldeten Einheiten repräsentieren.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 5 der Vereins-Statuten auch für die Östliche Gruppe maßgebend.

§ 7.

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse derselben zu zahlen, welcher nach den im § 6 der Vereins-Statuten festgestellten Grundsätzen erhoben wird.

Ueber die Höhe des Beitrages für die Einheit entscheidet die General-Versammlung der Gruppe.

1893 Mai 26

Generalversammlung der „Östlichen Gruppe“ in Kattowitz: Statutenänderung.²

Die Statutenänderung war durch die im Dezember 1892 erfolgte Satzungsrevision des Hauptvereins notwendig geworden, nach der die regionalen Gruppen eine größere Eigenständigkeit erhielten.

Es lauten nunmehr:

§ 1 Absatz 1:

Die Östliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller soll die Bezirke der Provinz Schlesien umfassen, und hat ihr Domizil in Königshütte (Oberschlesien) (§ 3 der Statuten des Haupt-Vereins).

§ 3 Absatz 1:

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstande, welcher aus sechs Mitgliedern besteht und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und vier Beisitzern.

§ 6 Absatz 1:

Die ordentliche General-Versammlung der Gruppe findet jährlich nach der gleichen General-Versammlung des Haupt-Vereins in Oberschlesien statt; Zeit und Ort der Versammlung werden vom Vorsitzenden bestimmt.

3. Personelle Organisation

a) Vorsitzende

1874—1893 Karl Richter

1895—1904 Junghann

1904—1914 Ewald Hilger

b) Geschäftsführer

1874—1895 G. Schimmelfennig

1895—1914 Dr. Hans Voltz

IV. DIE MITTELDEUTSCHE GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Neben dem rheinisch-westfälischen und dem schlesischen Gebiet lag ein weiterer Schwerpunkt der deutschen Eisenschaffenden und -verarbeitenden Industrie im Bereich des Königsreichs Sachsen. Um die in diesem Gebiet bei gleicher ökonomischer Lage latent vorhandenen Schutzzollinteressen zu organisieren und dadurch das eigene Gewicht zu verstärken, trug der Hauptverein seine Agitation in das sächsische Industrievier.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1875 März 7

Der Vorstand des Hauptvereins beschließt die Gründung einer mitteldeutschen Gruppe.

1875 März 16

Eine Versammlung sächsischer Industrieller beschließt die Bildung einer „Mitteldeutschen Gruppe“ des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ und gibt ihr das folgende Statut:¹

§ 1.

Die Mitteldeutsche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller soll die Bezirke des Königreichs Sachsen und der thüringischen Länder einschließlich des südlichen Theils der preussischen Provinz Sachsen umfassen.

Aus den angrenzenden deutschen Ländern und Provinzen können außerdem solche Eisen- und Stahl-Industrielle aufgenommen werden, welche ihren Eintritt in die mitteldeutsche Gruppe ausdrücklich wünschen.

§ 2.

Die Statuten des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller erkennt die Gruppe in allen Theilen als massgebend für sich an.

§ 3.

Bis auf Weiteres hat die Gruppe ihr Domicil in Chemnitz.

§ 4.

Mitglied der Gruppe kann jedes in den § 1. bezeichneten Bezirken gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl producirt oder weiter verarbeitet wird.

Die Bestimmungen in § 2. der Statuten des Haupt-Vereins sind auch für den Austritt aus der Gruppe, sowie für den Beginn des Vereinsjahres maßgebend.

§ 5.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstände, welcher aus 3 Mitgliedern besteht, und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Vereinsmitgliede.

Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen General-Versammlung der Gruppe (§ 9.) nach absoluter Majorität der anwesenden Stimmen auf die Dauer eines Jahres vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In den Vorstand wählbar sind die bevollmächtigten Vertreter der Werke.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bei Eintritt einer Vacanz zu kooptiren; auch stellt derselbe einen Geschäftsführer an.

§ 6.

Bis zur ordentlichen General-Versammlung im September 1875 fungirt der in der constituirenden Versammlung am 16. März 1875 gewählte Vorstand.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich, liquidiren jedoch die Reisekosten und sonstige im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

In den Sitzungen des Vorstandes wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Der Vorstand sowohl wie die Generalversammlung (§ 9.) sind berechtigt, für die besonderen Branchen der Eisen- und Stahl-Industrie oder für specielle Angelegenheiten besondere Comités zu ernennen, welche jedoch nur mit dem Vorstände der Gruppe geschäftlich verkehren.

§ 8.

Die durch § 4. Alinea 2. der Statuten des Haupt-Vereins vorgeschriebenen Wahlen zur Bildung des Vorstandes des Haupt-Vereins werden von der General-Versammlung vollzogen.

§ 9.

Die ordentliche General-Versammlung der Gruppe findet alljährlich im Monat September statt. Den Ort der General-Versammlung bestimmt der Vorstand.

In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche General-Versammlungen einberufen; er muss dies aber thun, wenn ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den zehnten Theil der angemeldeten Einheiten repräsentiren. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des § 5. der Statuten des Haupt-Vereins für die mitteldeutsche Gruppe maßgebend.

§ 10.

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse derselben zu zahlen, welcher nach den im § 6. der Statuten des Haupt-Vereins festgestellten Grundsätzen erhoben wird.

Ueber die Höhe des Beitrages für die Einheit entscheidet die General-Versammlung der Gruppe.

1886

Die „Mitteldeutsche Gruppe“ verlegt ihren Sitz nach Dresden.

1889 Juni 25

Die Generalversammlung erweitert den Vorstand der „Mitteldeutschen Gruppe“ auf sieben Mitglieder.

Seit dem zweiten Drittel der achtziger Jahre begann das Interesse der Mitglieder an der Arbeit der Gruppe bei allmählich steigender Konjunktur nachzulassen. Um dem abflauenden Engagement entgegenzuwirken, wurden vier weitere Vorstandssitze geschaffen, die einen Anreiz zur Teilnahme an der Vereinsarbeit ausüben sollten. (Vgl. BAR 13 I/19.)

1891

Die Gruppe verlegt ihren Sitz wieder nach Chemnitz.

1892 (September?)

Statutenänderung¹

Ziel der Revision war die Legalisierung der bisher geübten Praxis des vergrößerten Vorstandes.

Es lauten nunmehr:

§ 1 Absatz 1:

Die Mitteldeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller soll die Bezirke des Königreichs Sachsen und der thüringischen Länder einschließlich des südlichen Theils der preussischen Provinz Sachsen und den westlichen Theil der Provinz Schlesien umfassen.

§ 5 Absatz 1:

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstände, welcher aus 3 Mitgliedern besteht, und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Vereinsmitgliede (vergl. aber § 4 der Statuten des Hauptvereins).

§ 5 Absatz 4:

Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu cooptiren; auch stellt derselbe einen Geschäftsführer an.

§ 10 Absatz 2:

Ueber die Höhe des Beitrages für die Einheit, soweit er zum speciellen Zwecke der Gruppe erforderlich, entscheidet die General-Versammlung der Gruppe.

Die seit den neunziger Jahren ständig wiederholten Bitten der Vorsitzenden, die Aktivität der Gruppenmitglieder zu steigern und neue Mitglieder zu werben, führten zu keinem Ergebnis. Die Beiträge wurden nur zögernd gezahlt, und auf den Generalversammlungen hielt die Diskussion über Auflösung und Reorganisa-

¹ BA R 13 I/15.

tion der Gruppe an. Im Mai 1904 suchte Bueck von Berlin aus noch einen neuen Vorsitzenden. Der von ihm favorisierte Generaldirektor Schiersand von der Sächsischen Maschinenfabrik AG antwortete ihm am 14. Mai 1904, daß er den Vorsitz der „Mitteldeutschen Gruppe“ nur unter der Voraussetzung übernehme, „daß es mir gelingt, die finanzielle Frage befriedigend zu lösen, ein regeres Interesse in der Gruppe selbst und einen entsprechenden Einfluß derselben im Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller herbeizuführen. Ist das nicht zu erreichen, dann würde allerdings eine Auflösung der Gruppe eintreten müssen und der Anschluß der für den Verein Interesse habenden Mitglieder an eine andere Gruppe zu suchen sein“. Drei Jahre später, am 3. Mai 1907, muß Schiersand den Mißerfolg seines Versuches Bueck gegenüber eingestehen. (Vgl. BA R 13/I 20.)

Seit Februar 1905 hatte die Gruppe keinen eigenen Geschäftsführer mehr; auffallende größere Arbeiten wurden von der Geschäftsstelle des Hauptvereins in Berlin betreut, Kasse und laufende Akten wurden von der Sächsischen Maschinenfabrik geführt. Nach dem Rücktritt Schiersands wurde zunächst kein neuer Vorsitzender gewählt. Auf einer Vorstandssitzung in Berlin wurde am 16. Dezember 1907 beschlossen, die Geschäftsführung dem Hauptverein nur dann vollständig zu überlassen, wenn sich innerhalb der Gruppe niemand dazu bereitfinden sollte. (Vgl. BA R 13/I/83.)

Bis zum Januar 1908 blieb dann die Geschäftsstelle in Berlin beim Hauptverein.

1909 Mai 11

Die Hauptversammlung der Mitteldeutschen Gruppe beschließt folgende Statutenänderung:²

§ 6 entfällt; die bisherigen §§ 7, 8, 9, 10 werden §§ 6, 7, 8, 9.

§ 8 Absatz 1 lautet:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gruppe findet alljährlich im letzten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt. Den Ort der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

3. Personelle Organisation

a) Vorsitzende

März bis September 1875 Zimmermann

September bis Dezember 1875 Gustav Hartmann als Stellvertreter

Dezember 1875 bis Februar 1891 G. Hartmann

1891 — 1899 E. Reith

1900 — 1904 A. Ledig

1904 — 1907 Schiersand

1907 — 1908 Ernst Weise als Stellvertreter

1908 — 1913 Henry Junk

1913 — 1914 Willy Krüger

b) Geschäftsführer

1875 — 1886 Dr. E. Zimmer

1886 — 1888 Wilhelm Henkel

1888 — 1891 Max Küntscher

1891 — 1896 Richard Fischer

1896 — 1900 Max Andrae

1900 — 1905 Edgar Richter

1905 — 1908 von der Geschäftsstelle des Hauptvereins in Berlin wahrgenommen.

1908 — 1909 Dr. Zeyen

1909 — 1914 Alfred Erwin Sachse

V. DIE NORDDEUTSCHE GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Über den Gründungsvorgang der „Norddeutschen Gruppe“ konnten keine Einzelheiten ermittelt werden, doch ist aus der Parallelität der Geschäftsführung zwischen der „Norddeutschen Gruppe“ und dem Hauptverein zu schließen, daß von diesem der Anstoß zur Gründung der Gruppe ausging.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1875 Mai 11

Gründung der „Norddeutschen Gruppe“. Statuten:¹

§ 1.

Die Norddeutsche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller soll bis auf weiteres die preussischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreussen, Sachsen, Schleswig-Holstein, sowie die angrenzenden Länder Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und die Hansastädte umfassen. Aus den angrenzenden deutschen Ländern und Provinzen können ausserdem solche Eisen- und Stahlindustriellen aufgenommen werden, welche ihren Eintritt in die norddeutsche Gruppe ausdrücklich wünschen.

§ 2.

Die Statuten des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller erkennt die Gruppe in allen Teilen als massgebend für sich an.

§ 3.

Die Gruppe hat ihr Domizil in Berlin.

§ 4.

Mitglied der Gruppe kann jedes in den § 1 bezeichneten Bezirken gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl produziert oder weiterverarbeitet wird.

Die Bestimmungen in § 2 der Statuten des Hauptvereins sind auch für den Austritt aus der Gruppe, sowie für den Beginn des Vereinsjahres massgebend.

§ 5.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstande, welcher aus 6 Mitgliedern besteht, und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer und 3 weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen Generalversammlung der Gruppe (§ 9) nach absoluter Majorität der anwesenden Stimmen für die Dauer eines Jahres vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In den Vorstand wählbar sind die bevollmächtigten Vertreter der Werke.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu kooptieren; auch stellt derselbe einen Geschäftsführer an.

§ 6.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung im September 1875 fungiert der in der konstituierenden Versammlung am 11. Mai 1875 gewählte Vorstand.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich, liquidieren jedoch die Reisekosten und sonstige im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

In den Sitzungen des Vorstandes wird nach absoluter Majorität der erschienenen Mitglieder abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Der Vorstand sowohl wie die Generalversammlung (§ 9) sind berechtigt, für die besonderen Branchen der Eisen- und Stahlindustrie oder für spezielle Angelegenheiten besondere Comités zu ernennen, welche jedoch nur mit dem Vorstande der Gruppe geschäftlich verkehren.

§ 8.

Die durch § 4 Alinea 2 der Statuten des Hauptvereins vorgeschriebenen Wahlen zur Bildung des Vorstandes des Hauptvereins werden von der Generalversammlung vollzogen.

§ 9.

Die ordentliche Generalversammlung der Gruppe findet alljährlich im Monat September statt. Den Ort der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

In dringenden Fällen kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen; er muß dies aber tun, wenn ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den zehnten Teil der angemeldeten Einheiten repräsentieren.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 5 der Statuten des Hauptvereins für die norddeutsche Gruppe massgebend.

§ 10.

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse derselben zu zahlen, welcher nach den im § 6 der Statuten des Hauptvereins festgestellten Grundsätze erhoben wird.

Bei den dabei vorbehaltenen Selbstabschätzungen der Mitglieder sollen bis auf weiteres je 20 in dem Etablissement beschäftigten Arbeiter mindestens eine Einheit repräsentieren.

Ueber die Höhe des Beitrages für die Einheit zur Deckung ihres speziellen Aufwandes entscheidet die Generalversammlung der Gruppe.

1913 November 5: Revidierte Satzung¹

§ 1.

Der Bezirk und der Zweck der Gruppe

Die Norddeutsche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller hat ihren Sitz in Berlin und umfaßt die preußischen Provinzen Brandenburg mit Berlin, Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen, den Regierungsbezirk Magdeburg, die beiden Mecklenburg, Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld), Braunschweig, Anhalt, Waldeck, den Kreis Grafschaft Schaumburg, die beiden Lippe und schließlich die Hansastädte.

Die Norddeutsche Gruppe erkennt die Satzung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (im folgenden Gesamtverein genannt), insbesondere hinsichtlich des Vereinszwecks als maßgebend für sich an.

Nach § 1 seiner Satzung verfolgt der Gesamtverein den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie wirksam zu vertreten. In Verfolgung dieses Zweckes wird auch die Norddeutsche Gruppe ihr Augenmerk vorzugsweise richten:

- a) auf die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten;
- b) auf den Abschluß günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge;
- c) auf die Vervollständigung der Verkehrsmittel, die Verbesserung des Betriebes auf ihnen, sowie die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife;
- d) auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse;
- e) auf Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, den Verkehr und die Verstärkung der Eisen- und Stahlindustriellen mit ihren Lieferanten von Rohstoffen und den Abnehmern ihrer Erzeugnisse zu erleichtern;
- f) auf die Beschaffung statistischen Materials zur Verfolgung ihrer Zwecke.

§ 2.

Die Mitgliedschaft

Mitglied der Norddeutschen Gruppe kann jedes in ihrem Bezirk gelegene Werk werden, auf dem Eisen oder Stahl hergestellt oder verarbeitet wird. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Gruppe.

Auch Personen, die der Eisen- und Stahlindustrie nahestehen, können unter Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins als persönliche Mitglieder aufgenommen werden.

Der Beitritt zur Norddeutschen Gruppe schließt die Mitgliedschaft zum Gesamtverein in sich. Der Austritt, welcher der Geschäftsstelle in Berlin schriftlich zu erklären ist, steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten für das ganze Vereinsjahr, das vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, jederzeit frei.

§ 3.

Die Wahl des Vorstandes

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstande.

In den Vorstand wählbar sind die Vertreter der Werke, welche die Mitgliedschaft bei der Gruppe erlangt haben, sowie die persönlichen Mitglieder.

Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gruppe (§ 5) mit unbedingter Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, einer Reihe von Beisitzern und dem Geschäftsführer.

Jährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 4.

Die Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wie dessen Stellvertreter. Er stellt einen Geschäftsführer an.

Der Vorstand hat das Recht, höchstens drei weitere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuwählen. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern in den Sitzungen durch Bevollmächtigte ihrer Werke ist gestattet.

Die zur Vertretung der Gruppe in den Vorstand des Gesamtvereins abgeordneten Mitglieder werden vom Gruppenvorstand gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich. In den Sitzungen des Vorstandes wird mit unbedingter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt; findet Stimmengleichheit statt, so entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand sowohl wie die Mitgliederversammlung sind berechtigt, für die besonderen Zweige der Eisen- und Stahlindustrie, sowie für besondere Angelegenheiten Ausschüsse zu ernennen, die jedoch nur mit dem Vorstande geschäftlich verkehren.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gruppe statt; der Tag für ihre Abhaltung wird vom Vorstande bestimmt. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In dringenden Fällen werden außerordentliche Mitgliederversammlungen berufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Vertreter in den Versammlungen entweder ein für allemal oder für einen einzelnen Fall zu bezeichnen.

Die Zahl der Stimmen eines Werkes richtet sich nach der Zahl der Arbeitereinheiten (§ 6), die in die Mitgliederliste eingetragen sind. Bis zu 200 Arbeitereinheiten geben eine Stimme, jede folgenden vollen 200 Arbeitereinheiten eine weitere Stimme. Kein Werk kann mehr als 20 Stimmen vertreten.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die

Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel und nur, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die von dem Geschäftsführer aufzustellende, durch zwei Mitglieder zu prüfende Jahresrechnung wird der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Rechnungsführers.

§ 6.

Die Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Gruppenkasse zu zahlen, der nach den vom Gesamtverein festgestellten Grundsätzen erhoben wird.

Hiernach wird bis auf weiteres gerechnet:

1. ein Hochofenarbeiter für je drei Arbeitereinheiten,
2. Ein Arbeiter in Bessemer-, Thomas- und Martinwerken für je 2 Arbeitereinheiten,
3. ein Arbeiter in Walzwerken, Maschinenbauanstalten und Nebenbetrieben, sowie alle übrigen Arbeiter, z. B. Erzfahrer, Koksarbeiter und Platzarbeiter für je 1 Arbeitereinheit.

Von den Koksarbeitern bleiben diejenigen, die zu einer Zeche gehören, und außerdem alle Grubenarbeiter außer Betracht.

Für Mitglieder deren Industrie sich nicht nach den vorstehenden Grundsätzen abschätzen läßt, sowie für Mitglieder, die nicht Eisen- oder Stahlindustrielle sind, bestimmt der Vorstand der Gruppe die Höhe der Beiträge. Bei Feststellung der Arbeitereinheiten hat überall der gewöhnliche Betrieb die Grundlage zu bilden.

§ 7.

Der Haushaltsplan und die Vermögensverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben der Gruppe werden jährlich für das folgende Jahr in einem Haushaltsplan vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigt. Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet.

3. Personelle Organisation

- a) Vorsitzende
 - 1875 — 1892 Louis Schwartzkopff
 - 1893 — 1907 Gerhard L. Meyer
 - 1907 — 1914 Ernst von Borsig
- b) Geschäftsführer
 - 1875 — 1892 Dr. H. Rentzsch
 - 1893 — 1895 Dr. C. E. Hölting
 - 1896 — 1912 Henry Axel Bueck
 - 1913 — 1914 Dr. Jacob W. Reichert

VI. DIE SÜDDEUTSCHE GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Schon im Zollverein hatte die südlich der Mainlinie ansässige deutsche Eisenindustrie die Forderung nach verstärktem Zollschutz erhoben, da sie sich durch ihre standortbedingt höheren Produktionskosten nicht nur der norddeutschen Schwerindustrie, sondern auch vor allem der ausländischen Konkurrenz gegenüber im Nachteil sah. Während des konjunkturellen Hochschwungs zu Beginn der siebziger Jahre waren ihre Klagen zwar verstummt, doch bald nach Beginn der Krise verstärkte sie aufs neue auf dem Weg über die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ihre Kritik an der Freihandelspolitik der nunmehrigen Reichsleitung. Durch die ökonomische Interessenlage war der Boden zur organisierten Vertretung der Forderungen nach Schutzzoll vorbereitet. Die „Süddeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ entstand aus dem Zusammenschluß dreier kleinerer Gruppen, die sich in den Jahren 1875/76 im süddeutschen Raum gebildet hatten. Wahrscheinlich nach persönlichen Kontakten des Geschäftsführers des Hauptvereins, Rentzsch, konstituierte sich am 19. Juni 1875 in München die später sogenannte „Alte Süddeutsche Gruppe“ und in Straßburg am 28. Juli 1875 die „Südwestdeutsche Gruppe“. Die „Alte Süddeutsche Gruppe“ umfaßte Bayern und Württemberg und trat unter den Vorsitz von Hugo Ritter von Maffei. Geschäftsführer war Dr. Fläxel. Das Gebiet der „Südwestdeutschen Gruppe“ schloß Baden, die bayrische Pfalz und Elsaß-Lothringen ein; ihr Vorsitzender war Eduard von Türckheim, und der Sekretär Taut fungierte als Geschäftsführer. Statuten beider Gruppen sind nicht überliefert. Zu diesen Gruppen gesellte sich schließlich noch die „Mittelwestdeutsche Gruppe“ mit Sitz in Frankfurt a. M. Sie wurde am 18. Oktober 1876 gegründet, nachdem alle Versuche des Hauptvereins, in beiden Hessen und im Raum Frankfurt ohne Regionalorganisation auszukommen, am Widerstand der dortigen Industriellen gescheitert waren, die sich keinem der bestehenden Regionalverbände anschließen wollten. Der Vorstand des Hauptvereins akzeptierte die neue Gruppe nur unter der Bedingung, daß sie in kurzer Zeit nach der Zahl der Mitglieder ihre Existenzberechtigung nachweise. Vorsitzende wurden 1876—1880 Julius Wurmbach, Frankfurt a. M. und 1880—1881 F. Schiele, Gießen. Als Geschäftsführer amtierten 1877—1880 Assessor Steinfeld, 1880—1881 Generalsekretär Dittmar, Mainz. (Vgl. BA R 13/1/8, 36; Helmut Böhme, Deutschlands Weg zur Großmacht. Köln 1966 S. 368 ff.; Clemens Klein; Aus der Geschichte des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller 1924. S. 3 ff.)

Diese regionale Zersplitterung erhöhte die Schlagkraft der Gruppen im Süddeutschen Raum keineswegs, und deshalb wirkte offenbar die Geschäftsführung des Hauptvereins in Berlin auf eine Zusammenlegung der Gruppen hin.

Am 17. Oktober 1881 lösten sich die drei bisher im süddeutschen Raum bestehenden Gruppen auf und ihre Mitglieder gründeten eine gemeinsame „Süddeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“. Den Vorsitz übernahm bis 1882 Eduard von Türckheim, dann löste ihn Hugo Ritter von Maffei ab, der den Vorsitz bis 1914 führte. Geschäftsführer wurde bis 1905 Generalsekretär Dittmar, Mainz; ihm folgte bis 1914 Dr. rer. pol. e. h. Meesmann. Statuten haben sich nicht nachweisen lassen. (Vgl. BA R 13 I/8, 80.)

VI. DIE SÜDWESTLICHE GRUPPE DES VEREINS DEUTSCHER EISEN- UND STAHLINDUSTRIELLER

1. Vorbemerkung

Die Geschlossenheit in der Interessenvertretung der süddeutschen Schwerindustrie dauerte nicht lange. Im Südwesten des Reiches gelegene Firmen — vornehmlich solche des Saarlandes — hatten Ende der siebziger Jahre entweder der „Nordwestlichen“ oder der „Mittelwestlichen Gruppe“ des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ angehört. Diese Alternativen schienen jedoch Stumm zu wenig Gewicht für die Wahrung der eigenen Interessen zu besitzen. Als daher zu Beginn der achtziger Jahre im Saargebiet das Bessemer-Verfahren eingeführt wurde und einen Aufschwung der Eisenindustrie erwarten ließ, suchte Stumm diesen voll zu nutzen, indem er sowohl der Eisenindustrie des Saarreviers innerhalb der Vertretungskörperschaft schwerindustrieller Interessen ein größeres Gewicht verschaffte als auch ein Organ für die Wahrung der Interessen der gesamten saarländischen Industrie ins Leben rief.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1882 Juni 10

Auf Einladung durch Stumm, G. Krämer und H. R. Seebolm wird auf einer Versammlung saarländischer Industrieller in Saarbrücken die Gründung einer „Südwestdeutschen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ beschlossen. (Statuten wurden nicht aufgefunden.)

1882 Juli 25

Der Vorstand des Hauptvereins erkennt die neue Vereinigung offiziell als Gruppe an; ein nachträglicher Einspruch der „Süddeutschen Gruppe“ bleibt ohne Erfolg.

1912 April 1

Die „Südwestdeutsche Gruppe“ wird Mitglied des „Centralverbands deutscher Industrieller“.

1914 Juli?

Die Hauptversammlung der Gruppe beschließt eine Satzungsänderung. Das neue Statut lautet:¹

¹ Archiv des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes.

§ 1.

Die Südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller umfaßt auf Grund der vom Hauptverein beschlossenen Abgrenzung der Gruppenbezirke den Regierungsbezirk Trier, Lothringen, Luxemburg, das Fürstentum Birkenfeld, sowie die bayrischen Bezirksämter Zweibrücken, St. Ingbert und Homburg.

§ 2.

Die Satzungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller erkennt die Gruppe in allen Teilen maßgebend für sich an. Eine Ausnahme macht das Vereinsjahr, welches für die Gruppe vom 1. April bis 31. März läuft.

§ 3.

Die Gruppe hat ihren Sitz in Saarbrücken.

§ 4.

Mitglied der Gruppe kann jedes in den im § 1 bezeichneten Bezirkes gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl erzeugt oder weiter verarbeitet wird.

Die Bestimmungen in § 2 des Hauptvereins sind auch für den Austritt aus der Gruppe mit Ausnahme der auf das Vereinsjahr bezüglichen Bestimmung maßgebend.

§ 5.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstande, welcher aus 12 Mitgliedern besteht, und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und 10 weiteren Vereinsmitgliedern. Während der Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende berechtigt, dessen Obliegenheiten einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen Hauptversammlung der Gruppe (§ 9) nach absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen auf die Dauer eines Jahres vorgenommen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In den Vorstand wählbar sind die bevollmächtigten Vertreter der Werke. Der Vorstand hat das Recht, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise durch Zuwahlen zu verstärken.

§ 6.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich; sie erhalten jedoch die Kosten ihrer Reisen außerhalb des Vereinsbezirks (§ 1) sowie sonstige im Interesse des Vereins gemachten Auslagen auf Wunsch vergütet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; seine Abstimmungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7.

Die durch § 4 Abs. 2 der Satzungen des Hauptvereins vorgeschriebenen Wahlen zur Bildung des Vorstandes des Hauptvereins werden von der Haupt-Versammlung vollzogen.

An Stelle der letzteren tritt der Vorstand, wenn eine Wahl vor dem Zusammentritt der ordentlichen Haupt-Versammlung erforderlich wird.

§ 8.

Die ordentliche Haupt-Versammlung der Gruppe findet alljährlich in Saarbrücken statt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Haupt-Versammlungen einberufen; er muß dies aber tun, wenn ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den fünften Teil der angemeldeten Einheiten vertreten.

Für die Abstimmung sind die Bestimmungen des § 5 der Satzungen des Hauptvereins ausdrücklich maßgebend.

§ 9.

Von Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse zu zahlen, welcher nach den im § 6 der Satzungen des Hauptvereins festgesetzten Grundsätzen mit der Maßgabe erhoben wird, daß für die Arbeitereinheit an die Gruppe 50 Pf zu entrichten sind.

Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen.

(Anmerk.: Den Mitgliedern der Gruppe ist vom Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie das Recht eingeräumt, deren Haupt-Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.)

3. Personelle Organisation

a) Vorsitzende

1882 — 1901 C. F. Frhr. v. Stumm-Halberg

1901 — 1909 Zilliken

1909 — 1914 Louis Röchling

b) Geschäftsführer

1882 — 1884 Woas

1884 — 1885 Dihm

1885 — 1887 Georg Nottebohm

1887 — 1899 v. d. Osten

1900 — 1903 Dr. Reinhold Dieckmann

1912 — 1913 Dr. Alexander Tille

1913 — 1914 Dr. Schlenker

VIII. DER VEREIN ZUR WAHRUNG
DER GEMEINSAMEN WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN
DER SAARINDUSTRIE

1. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1882 Juni 10

Zugleich mit der Konstituierung der „Südwestlichen Gruppe“ wird auf Anregung Stumms der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie“ gegründet. Statut¹

§ 1.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er bezweckt die Hebung des gesamten Verkehrs und die Förderung der gemeinsamen industriellen Interessen im weiteren Saargebiet.

§ 2.

Der Verein wird suchen seinen Zweck zu fördern:

- 1) durch schriftstellerische Tätigkeit,
- 2) durch Vorstellungen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften,
- 3) durch Vermittlungen bei den einzelnen Industriellen und Industriezweigen,
- 4) durch die Sammlung statistischen Materials,
- 5) durch jede sonstige geeignete Vertretung der Vereins-Interessen.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jede industrielle Firma des weiteren Saargebiets und seiner Umgebung werden, welche sich unter Anerkennung der Satzungen zu dem durch diese vorgesehenen jährlichen Beitrag für die Vereinszwecke verpflichtet.

Der jährliche Beitrag beträgt auf den Kopf der alljährlich zu ermittelnden männlichen erwachsenen Arbeiter 50 Pf und auf den Kopf der weiblichen und jugendlichen Arbeiter 25 Pf.

Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen.

§ 4

Der Verein bewirkt seine Tätigkeit durch einen Vorstand und durch seine Haupt-Versammlungen.

§ 5.

Zur Erreichung der Vereinszwecke findet mindestens alljährlich einmal, sonst

¹ Archiv des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes.

aber so oft es die Umstände nötig machen, eine Haupt-Versammlung in Saarbrücken statt. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen erfolgen durch Ausschreiben an die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor dem Tage der Versammlung.

§ 6.

Der Vorsitzende beruft im Namen des Vorstandes die Hauptversammlung und setzt deren Zeit und Tagesordnung fest. Der Vorstand ernennt den Vorsitzenden der Hauptversammlung und bestimmt deren Geschäftsordnung.

Auf die Tagesordnung der Haupt-Versammlung müssen alle Anträge und Beratungsgegenstände gestellt werden, die dem Vorstande mindestens 8 Tage vor der Haupt-Versammlung von einem Vereinsmitglied zugegangen sind.

§ 7.

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten, ausgeübt wird. Es darf indem niemals in einer Haupt-Versammlung dieselbe Person mehrere Gesellschaften mit Stimmrecht vertreten oder neben ihrer persönlichen Stimme noch ein Stimmrecht als Vertreter einer Gesellschaft zufügen.

§ 8.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Ausnahme der in den Satzungen vorgesehenen Fälle durch einfache Mehrheit des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, welche in der ordentlichen Haupt-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden. Während der Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende berechtigt, dessen Obliegenheiten auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

Der Vorstand hat das Recht, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise durch Zuwahlen zu verstärken.

§ 10.

Der Vorstand versammelt sich bei allen wichtigen Vereins-Angelegenheiten auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel in Saarbrücken.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald sie von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sechs seiner Mitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 12.

Der Vorsitzende vertritt im Namen des Vorstandes den Verein nach außen. Er führt die Beschlüsse der Haupt-Versammlung aus. Der Vorstand beschließt die

Vornahme aller Handlungen, die er im Vereinsinteresse für nötig hält. Er stellt insbesondere einen besoldeten Geschäftsführer an und regelt dessen dienstliche Obliegenheiten.

§ 13.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Haupt-Versammlung alljährlich einen Geschäfts-Bericht, einen Rechnungsabschluß für das Vorjahr, sowie einen Haushaltsplan für das neue Jahr vorzulegen. Die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses überweist die Haupt-Versammlung einem kaufmännischen Sachverständigen, der in ihrem Namen Entlastung erteilt.

§ 14.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich, sie können aber ihre baren Auslagen für Reisen, welche sie im Vereinsinteresse außerhalb des weiteren Saargebiets vornehmen, vergütet erhalten.

§ 15.

Jedes neu hinzutretende Mitglied unterwirft sich den in früheren Haupt-Versammlungen gefaßten Beschlüssen.

§ 16.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich bei der Vereinskasse einzuzahlen.

§ 17.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres, welches am 1. April beginnt, erfolgen. Es muß aber dem Vorsitzenden wenigstens 3 Monate vorher Anzeige davon gemacht werden. Der Austretende verzichtet auf alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 18.

Änderungen vorstehender Satzungen, sowie die Auflösung des Vereins können in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes berufenen Haupt-Versammlung von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Nur in der ersten ordentlichen Haupt-Versammlung können Abänderungen der Satzungen noch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Personelle Organisation

- a) Vorsitzende:
1882 — 1901 C. F. Frhr. von Stumm — Halberg
1914 Edmund Weisdorff
- b) Geschäftsführer:
nicht ermittelt.

IX. ARBEITGEBERVERBAND DER SAARINDUSTRIE

1. Vorbemerkung

Offenbar unter dem dominierenden Einfluß Stumms, der die ausschließliche Gültigkeit des individuellen Arbeitsvertrages verfocht und alles vermeiden wollte, was nach außen als ein Abweichen von dieser Linie interpretiert werden könnte, beschlossen die Vorstände der „Südwestlichen Gruppe“ und des „Vereins“ am 27. Mai 1890, keinem Arbeitgeberverband beizutreten, da sie es nicht für opportun hielten, den Arbeitern in kollektiver Form entgegenzutreten. Erst nach Stumms Tod (1901) und nach den Erfahrungen des Crimmitschauer Streiks änderte sich diese Auffassung.

2. Gründungsdaten und Entwicklungsgeschichte der Statuten

1904

Gründung des Arbeitgeberverbandes der Saar-Industrie.

Statut:¹

1. Der Arbeitgeberverband der Saarindustrie besteht aus den Mitgliedern des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und denjenigen Mitgliedern der Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, welche sich ihm anzuschließen wünschen.

Der Zweck des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie ist die Aufrechterhaltung freundlicher Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern im Saargebiet durch Bekämpfung sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Bestrebungen, insonderheit hinsichtlich von Ausständen und Boykotts. Der Arbeitgeberverband der Saarindustrie sucht diese Ziele durch eigene Tätigkeit wie durch Zusammenschluß mit anderen Arbeitgeberverbänden zu erreichen.

2. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie besteht aus den Vorständen der beiden wirtschaftlichen Vereine, deren beide Vorsitzende bis auf weiteres abwechselnd Jahr für Jahr den Vorsitz führen. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Die Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes findet gleichzeitig mit der Hauptversammlung der beiden wirtschaftlichen Vereine statt.

3. Die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie erfolgt durch die Geschäftsführung der beiden wirtschaftlichen Vereine.

4. Der Jahresbeitrag wird mit der Maßgabe erhoben, daß auf je 1000 M der von den einzelnen Mitgliedern zur Auszahlung gelangten Jahreslohnsumme 35 Pf. zu entrichten sind. Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen.

¹ Archiv des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes auf Nichtannahme auständiger, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter folgezuleisten.

6. Zur Abänderung der Satzungen oder zur Auflösung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie ist die Zustimmung von zwei Drittel der in einer dazu einberufenen Haupt-Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Auflösungsfall verfügt dieselbe Haupt-Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

3. Personelle Organisation

Vgl. § 2 Absatz 1 und § 3 des Statuts.